

C.E.D.R.



**European Council for Agricultural Law
Comité Européen de Droit Rural (C.E.D.R.)
Europäisches Agrarrechtskomitee**

**XXII European Congress and Colloquium of Agricultural
Law – Almerimar-El Ejido (Spain) – 21-25 October 2003**

**XXII Congrès et Colloque Européens de Droit Rural
– Almerimar-El Ejido (Espagne) – 21-25 octobre 2003**

**XXII Europäischer Agrarrechtskongress mit Kolloquium
– Almerimar-El Ejido (Spanien) – 21-25 Oktober 2003**

Commission I – Kommission I

**AGRICULTURE, ENVIRONMENT AND FOOD PRODUCTION:
THE ROLE AND LIABILITY OF THE FARMER/GROWER**

**AGRICULTURE, ENVIRONNEMENT, ALIMENTATION:
FONCTIONS ET RESPONSABILITES DE L'AGRICULTEUR**

**LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND ERNÄHRUNG:
ROLLE UND HAFTUNG DES LANDWIRTS**

National Report – Rapport national – Landesbericht

Germany – l'Allemagne – Deutschland

German report – Rapport allemand – Deutscher Bericht

Landwirtschaft, Umwelt und Ernährung – Rolle und Haftung des Landwirts¹

Prof. Dr. Barbara VEIT, Göttingen

Teil 1: Umwelthaftungsrecht

1. Landwirtschaft und Umwelthaftung

1.1) *Mögliche Gefahrenlagen für die Umwelt durch die Landwirtschaft*

Die gesamte Bandbreite der landwirtschaftlichen Tätigkeit birgt in allen Bereichen Ackerbau und Viehzucht potentielle Gefahren für die Umwelt: Dies gilt für die Bodenbearbeitung zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, die Düngung des Bodens, ohne die eine nachhaltige Bodennutzung ebenso wenig denkbar wäre, wie ein regelmäßiger Anbau von Nutzpflanzen, den verstärktem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden, die ebenfalls für die Ertragssteigerung von eminenter Bedeutung sind, die Viehhaltung selbst, insbesondere die Massentierhaltung sowie für den Umgang mit Reststoffen und Abfällen aus der Tier- und Pflanzenhaltung insbesondere infolge der Abkoppelung von Viehzucht und Ackerbau.

Die Gefahren liegen v.a. in der Beeinträchtigung und Beseitigung von Biotopen und Landschaftsbestandteilen mit der Folge eines Rückgangs bedrohter Pflanzen- und tierarten, der Gefährdung des Grundwassers durch Nitrateintrag, den Bodenverdichtungen und –erosionen, der Überdüngung des Bodens, der Belastung des Bodens mit Schwermetallen (z.B. Blei, Cadmium, Quecksilber bei Klärschlamm), den Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer durch Eutrophierung und Pflanzenschutzmittelrückstände sowie der Beeinträchtigung der Luft durch Ammoniakverdunstungen als Folge der Intensivtierhaltung sowie Distickstoffoxyd- sowie Methanbildung bei Düngung und Tierhaltung.

1.2) *Ge- und Verbote des Agrarumweltrechts*

Die zivilrechtliche Haftung wird in verschiedensten Zusammenhängen von den Ge- und Verboten des Agrarumweltrechts beeinflusst. Für alle potentiell für die Umwelt gefährlichen Tätigkeitsbereiche des Landwirts greifen die verschiedensten Regeln des Natur- und Landschaftspflegerecht, Boden- Gewässer-, Immissionsschutz- sowie Gefahrstoffrecht v.a. das Pflanzenschutz- und Düngemittelrecht ineinander. Ziel aller Regelungen ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (ausdrücklich für das Immissionsschutzrecht in § 1 BImSchG). Deren Beachtung vermeidet zudem Umweltgefahren im Interesse der Allgemeinheit und in der Regel auch eine privatrechtliche Haftung und zwar selbst dann, wenn ein Schaden eintritt.

Ein tragendes Prinzip des Umweltrechts ist dabei das Vorsorgeprinzip, hinter dem der Gedanke steckt, daß Umweltgefahren und –schäden so weit wie möglich vermieden werden oder gar nicht erst zum Entstehen kommen sollen. Demgegenüber steckt hinter dem Verursacherprinzip der Gedanke, dass jeder, der die Umwelt belastet, für die Kosten dieser Belastung oder Schädigung aufkommen muß, allgemein gesagt, dass der Verursacher grundsätzlich sachliche und finanzielle Verantwortung für den Umweltschutz trägt und ihr durch Vermeidung, Beseitigung oder finanziellen Ausgleich der Umweltbelastung nachkommen muß. Maßnahmen im Sinn des Verursacherprinzips sind Kostenerstattungspflichten, Abgaben,

¹ Die um Fußnoten ergänzte Fassung dieses Beitrags wird erscheinen in dem für das Institut für Landwirtschaftsrecht der Universität Göttingen von Götz/Veit/Winkler herausgegebenen Jahrbuch des Agrarrechts, Band 6, Carl Heymanns Verlag (2004).

Verbote, Auflagen ebenso wie zivilrechtliche Haftungs- und Unterlassungsansprüche. Welche Maßnahmen das Agrarumweltrecht zum Schutz der Umwelt vor Schäden oder als Reaktion auf Verletzungshandlungen gegenüber dem Landwirt vorsieht, soll im nachfolgenden behandelt werden.

a) *Begrenzungen des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln*

aa) Begrenzungen des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln regelt im einzelnen das Pflanzenschutzrecht. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 PflSchG ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis zu verfahren. § 6 Abs. 1 S. 2 PflSchG enthält ein generelles Verbot von Pflanzenschutzmitteln, wenn der Anwender damit rechnen muß, dass ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere für den Naturhaushalt hat (§ 6 Abs. 1 S. 2 PflSchG). § 6 a PflSchG sieht besondere Anwendungsvorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vor. Auch die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwVO) regelt bestimmte Anwendungsverbote und –beschränkungen. So dürfen etwa bestimmte Pflanzenschutzmittel überhaupt nicht (§ 1, § 3 Abs. 1, § 4) oder in bestimmten Gebieten nur mit Einschränkungen (§ 3 Abs. 2) angewendet werden.

bb) Im DüngeMG sind das Inverkehrbringen (§ 2), die Kennzeichnung (§ 3) und die Anwendung von Düngemitteln (§ 1 a) geregelt. Diese müssen nach guter fachlicher Praxis angewendet werden (§ 1 a Abs. 1 S. 1 DüngeMG). Örtliche und zeitliche Beschränkungen oder Verbote der Ausbringung bestimmter Dünger finden sich in der DüngeVO, mit der die Vorgaben der RL 91/676 v. 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (NitratRL) umgesetzt werden sollten. Allgemeine Grundsätze für die Düngemittelanwendung (§ 2 DüngeVO) finden sich dort ebenso wie besondere für die Anwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und von Sekundärrohstoffen (§ 3 DüngeVO), Grundsätze der Düngedarfsermittlung (§ 4 DüngeVO), Regelungen über die Erstellung von Nährstoffvergleichen (§ 5 DüngeVO) sowie Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 6 DüngeVO). In die Kritik ist dabei eine Regelung geraten, die Obergrenzen für die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischen Ursprungs festlegt (§ 3 Abs. 7 DüngeVO). Bei der Berechnung dieser Werte konnten nach der DüngeVO v. 1996 für Stickstoffverluste die entsprechend dem Ausbringungsverfahren unvermeidlichen Ausbringungsverluste in bestimmtem Umfang angerechnet werden (§ 2 Abs. 1 S. 4 DüngeVO). Der EuGH hat diese Anrechnung für nicht richtlinienkonform gehalten. Die am 15.2.2003 in Kraft getretene erste Verordnung zur Änderung der DüngeVO sieht jetzt die Streichung dieser Anrechnungsregelung vor. Ausbringungsverluste dürfen künftig nicht mehr angerechnet werden (§ 3 Abs. 7 S. 1 DüngeVO). Angerechnet werden dürfen dagegen wie bisher bestimmte Stickstoffmengen als Lagerungsverluste (§ 4 Abs. 5 S. 2 DüngeVO). Im übrigen dürfen entsprechend dem Ausbringungsverfahren unvermeidliche Ausbringungsverluste in bestimmtem Umfang bei der Düngedarfsermittlung angerechnet werden (§ 4 Abs. 4 S. 3 DüngeVO). Das Verbot der Anrechnung von Ausbringungsverlusten bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern (§ 3 Abs. 7 DüngeVO) bleibt davon allerdings unberührt (§ 4 Abs. 5 S. 4 DüngeVO).

cc) Die auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 AbfG, der Vorgängerregelung von § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG erlassene KlärschlammVO enthält absolute Verbote und Beschränkungen für das Aufbringen von Klärschlamm (§ 4 Abs. 1, 2 S. 1, Abs. 4, 5 und 7), zeitlich beschränkte Verbote (§ 4 Abs. 3), Verbote mit Ausnahmemöglichkeit (§ 4 Abs. 6) und an die Überschreitung von Grenzwerten geknüpfte Verbote (§ 4 Abs. 8-12): Ein absolutes Aufbringungsverbot besteht danach für Rohschlamm und industrielle Klärschlämme auf sämtlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Aufbringen von Klärschlamm unterliegt beim Feldgemüse Beschränkungen und ist auf Gemüse- und Obstanbauflächen verboten; das gleiche gilt, wenn bestimmte Bodengrenzwerte (§ 4 Abs. 8, 9 KlärschlammVO) oder klärschlammbezogene Konzentrationsgrenzwerte (§ 4 Abs. 10–12 KlärschlammVO) überschritten werden. Weiter werden feste Obergrenzen für die Aufbringungsmenge festgelegt (§ 6 KlärschlammVO).

Bioabfälle (§ 2 Nr. 1 BioAbfV) dürfen nur unter den engen Voraussetzungen der auf der Grundlage von § 8 Krw-/AbfG erlassenen BioabfallVO verwendet werden.

dd) Allgemeine Begrenzungen sieht auch das WHG vor. So ist nach § 1 a Abs. 2 WHG jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften, etwa durch das Düngen von Äckern oder das Versprühen von Pflanzenschutzmitteln zu verhüten. § 19 g WHG enthält in den Abs. 2 und 3 Sonderregeln für Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften.

ee) Wie bereits dargelegt kann die landwirtschaftliche Düngung nachteilige Bodenveränderungen zur Folge haben. Die Bodengefährdung durch Düngung wird für Wirtschafts- und Handelsdünger im wesentlichen durch das DüngMG und die DüngVO sowie die Klärschlamm- und BioabfallVO aufgefangen. Wenn bei der landwirtschaftlichen Düngung als Einwirkung auf den Boden die genannten Fachgesetze eingehalten werden, gilt das BBodSchG nicht (Subsidiarität). Im übrigen enthält § 17 BBodSchG ein Privileg für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Soweit diese nach der guten fachlichen Praxis erfolgt, wird damit der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG (Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen) Genüge getan (§ 17 Abs. 1 BBodSchG).

ff) Nur mittelbar im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Düngemitteln stehen die Pflichten, die das Bundesimmissionsschutzrecht dem Landwirt auferlegt. Sie betreffen das Betreiben bestimmter Anlagen und etwa die Lagerung von Dung bzw. die Entsorgung tierischer Wirtschaftsdünger. Nach § 4 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund der Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maß geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, einer Genehmigung. Die auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 S. 2 BImSchG erlassene Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchVO) listet im Anhang die genehmigungsbedürftigen Anlagen auf, wozu nach Nr. 7.1. auch Anlagen zur Massentierhaltung fallen. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Das Hauptproblem liegt in der Bestimmung der Grenze, ab der Umwelteinwirkungen nicht mehr hinnehmbar sind. Die TA-Luft und die TA-Lärm enthalten insoweit normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften. Die §§ 22 ff. BImSchG regelt die Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (z.B. Erntemaschinen wie z.B. Häckselmaschinen, Traktoren und Mähdrescher). Auch insoweit besteht eine Pflicht zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 22 Abs. 1 Nr. 1), eine Pflicht zur Beschränkung unvermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 22 Abs. 1 Nr. 2) sowie eine Pflicht, die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen (§ 22 Abs. 1 Nr. 3).

b) *Anwendungsverbote/-beschränkungen für chemische Produkte in besonders gefährdeten Zonen*

aa) Anwendungsverbote und/oder –beschränkungen für chemische Produkte in besonders gefährdeten Zonen gibt es in fast allen agrarrechtlichen Regelungskomplexen. So enthält § 6 Abs. 2 PflSchG ein flächenbezogenes Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel: Danach dürfen Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen nur angewendet werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (Abs. 2 S. 1); in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern dürfen Pflanzenschutzmittel grundsätzlich nicht angewandt werden (Abs. 2 S. 2; Ausnahmen in § 6 Abs. 3 PflSchG). In Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten dürfen nur unter engen Voraussetzungen bestimmte Pflanzenschutzmittel angewendet werden (§ 3 Abs. 2 PflSchAnwVO, Anlagen 2 und 3 zur PflSchAnwVO). In Naturschutzgebieten und Nationalparks und Naturdenkmälern sowie

auf Flächen, die aufgrund von § 30 BNatSchG landesrechtlich geschützt sind, dürfen die in Anlagen 2 und 3 zur PflSchAnwVO im einzelnen aufgelisteten Pflanzenschutzmittel überhaupt nicht verwendet werden, es sei denn, dass die Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist oder die Naturschutzbehörde die Anwendung ausdrücklich gestattet (§ 4 PflSchAnwVO).

bb) Beschränkungen für Düngemittel in besonders gefährdeten Zonen enthält die DüngeVO. So ist beim Ausbringen von Düngemitteln ein direkter Eintrag in die Oberflächengewässer zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in die Oberflächengewässer oder auf benachbarte Flächen erfolgt (§ 2 Abs. 3 S. 2 DüngeVO). Sonderregeln finden sich für die Aufbringung von Düngemitteln auf überschwemmungsgefährdeten Flächen (§ 2 Abs. 3 S. 5 DüngeVO), für das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (also keine Handelsdünger) auf Moorböden (§ 3 Abs. 5 DüngeVO) sowie auf Böden, die nach Feststellung einer amtlich anerkannten Untersuchungsreinrichtung sehr hoch mit Phosphor oder Kali versorgt sind (§ 3 Abs. 6 DüngeVO).

cc) Die KlärschlammVO verbietet das Aufbringen von Klärschlamm auf Dauergrünland, forstwirtschaftlich genutzten Böden, landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten, den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten sowie in bestimmten Bereichen von Uferstrandstreifen (§ 4 Abs. 4-7 KlärschlammVO). Weiter ist das Aufbringen von Klärschlamm in Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächen nach § 30 BNatSchG verboten, soweit keine Ausnahme nach § 5 KlärschlammVO vorliegt.

dd) Die landwirtschaftliche Düngung kann zudem auf der Grundlage des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder beschränkt oder sogar untersagt werden. So kann die landwirtschaftliche Düngung einen Eingriff i.S.v. § 18 BNatSchG darstellen und Unterlassungs-, Ausgleichs- und Kompensationspflichten nach sich ziehen (§ 19 BNatSchG). Allerdings geht der Gesetzgeber davon aus, daß die landwirtschaftliche Bodennutzung, etwa durch Düngung, nicht als Eingriff anzusehen ist, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden (§ 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).

Ein weiteres Instrument zur Düngebeschränkung ist die Unterschutzstellung bestimmter Gebiete nach dem BNatSchG. So können Teile der Natur durch länderrechtliche Regelungen zum Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG), Nationalpark (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG), Naturpark (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) oder geschützten Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) erklärt werden (§ 22 BNatSchG). Landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen kommen dabei als Nationalparks nicht in Betracht, da hierfür Voraussetzung ist, dass das Gebiet zur Zeit der Unterschutzstellung noch in seinem ursprünglichen Zustand befindet oder nur wenig beeinflusst ist. Allerdings kann ein landwirtschaftlich genutztes Gebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden, um auf diese Weise eine Pufferzone zu einem angrenzenden Biotop zu bilden und zu vermeiden, dass Dünger in das Biotop wirken. Für die mit der Unterschutzstellung bestimmter Gebiete verbundenen Nutzungsbeschränkungen der Landwirtschaft ist nach Maßgabe länderrechtlicher Regelungen ein Ausgleich zu leisten (§ 5 Abs. 2 BNatSchG).

ee) Besonders strenge Anforderungen an die Ausbringung und Lagerung von Düngern bestehen in Wasserschutzgebieten. Unter den Voraussetzungen des § 19 WHG können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden; insbesondere bestimmt § 19 Abs. 1 Nr. 3 WHG, dass ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden kann, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln ins Gewässer zu verhüten (§ 19 Abs. 1 S. 3 WHG). Von dieser Ermächtigung, durch VO ein Wasserschutzgebiet festzusetzen, ist bislang allerdings noch kein Gebrauch gemacht worden. Die bisherigen Schutzgebietsfestsetzungen erfolgten vielmehr auf der Grundlage von § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG, wonach Wasserschutzgebiete festgesetzt werden können, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen

öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. In den Wasserschutzgebieten können bestimmte Handlungen verboten oder für beschränkt zulässig gehalten (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG) und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Gebote, die eine rechtliche Verpflichtung zu einem Verhalten begründen, lassen sich § 19 WHG selbst allerdings nicht entnehmen.

Etwas anderes gilt dagegen für landrechtliche Wasserschutzgebietsverordnungen. Landesrechtlich einheitliche Anforderungen zum Schutz des Grundwassers finden sich in Baden-Württemberg (SchALVO [Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung]) und in Niedersachsen (SchuVO [Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten]). So sieht etwa die SchALVO in der Schutzzone I ein allgemeines Düngeverbot und in der Schutzzone II ein Verbot zur Aufbringung von Gülle, Jauche und Silagesickersaft vor. Hinsichtlich der Schutzzone III finden sich weiter genaue mengenmäßige Beschränkungen der Ausbringung von Düngern. Setzt eine Anordnung nach Abs. 2 erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des Landesrechts zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 19 Abs. 3 WHG besteht (§ 19 Abs. 4 WHG).

c) *Legalisierungswirkung behördlicher Genehmigungen*

Von den zuvor genannten Anwendungsverboten/-einschränkungen kann nur unter engen Voraussetzungen, die im einzelnen in den genannten agrarrechtlichen Gesetzen vorgesehen sind, eine Ausnahme erfolgen.

aa) So können etwa von der Einschränkung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen Ausnahmen genehmigt werden, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere der Schutz von Tier- und Pflanzenarten nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 3 PflSchG). Bestimmte Pflanzenschutzmittel können auch in Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie auf Flächen, die aufgrund von § 30 BNatSchG landesrechtlich geschützt sind, angewendet werden, wenn die Naturschutzbehörde dies ausdrücklich gestattet (§ 4 letzter Halbs. PflSchAnwVO).

bb) Von den in der DüngeVO für Wirtschaftsdünger tierischer Art vorgesehenen Beschränkungen können Ausnahmen zugelassen oder weitgehende zeitliche Ausbringungsverbote angeordnet werden (§ 3 Abs. 4 S. 2 DüngeVO). Ansonsten enthält die DüngeVO keine weitergehenden Abweichungsmöglichkeiten durch behördliche Entscheidungen.

cc) Die KlärschlammVO sieht vor, daß mit behördlicher Genehmigung im Einzelfall die Aufbringung von Klärschlamm auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächen nach § 30 BNatSchG möglich ist (§ 5 KlärschlammVO).

dd) Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Düngung generell nach dem WHG erlaubnispflichtig ist. So bedarf die Benutzung von Gewässern – und dazu gehört auch das Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer (§ 3 Nr. 4 WHG) und in das Grundwasser (§ 3 Nr. 5 WHG) einer behördlichen Erlaubnis oder einer Bewilligung (§ 2 WHG). Die Düngung kann dabei eine echte Gewässerbenutzung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 WHG darstellen, wenn der Landwirt ohne Rücksicht auf fachlich-landwirtschaftliche oder ökologische Gesichtspunkte Dünger ausbringt. Greifen diese Voraussetzungen, wie im Regelfall, aber nicht, so kommt eine unechte Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG in Betracht. Nach heutigem naturwissenschaftlichem Erkenntnisstand ist die Düngung im allgemeinen geeignet, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

Fraglich ist aber, ob damit jede landwirtschaftliche Düngung erlaubnispflichtig wird. Dagegen spricht die gesetzliche Wertung des Düngemittelrechts, wonach im allgemeinen die Düngung nach guter fachlicher Praxis nicht geeignet ist, das Grund- oder Oberflächenwasser erheblich zu gefährden. Diese Regeln bilden allerdings keine Spezialregeln gegenüber dem WHG, da die Erlaubnispflicht nach dem WHG einen weitergehenden Gewässerschutz als das Düngemittelrecht durch die gute fachliche Praxis erstrebt. Der Widerspruch zwischen dem Wasserhaushaltsrecht und dem Düngemittelrecht läßt sich mit Hilfe einer widerleglichen Vermutung lösen, dass die Düngung nach guter fachlicher Praxis keine erlaubnispflichtige Benutzung darstellt. Umgekehrt ist der Düngemittelleinsatz unter Außerachtlassen der Regeln guter fachlicher Praxis erlaubnispflichtig nach § 7 WHG. Er ist aber nicht erlaubnisfähig (§ 34 Abs. 1 WHG), so daß er im Rahmen der Gewässeraufsicht unterbunden werden kann.

d) Verantwortung des Landwirts bei Verletzung von Ge- und Verboten

aa) Verletzt der Landwirt Anwendungsgebote oder –verbote des PflSchG/der PflSchAnwVO/der BienenschVO bzw. Anordnungen der Behörde nach § 6 Abs. 1 S. 3 PflSchG so handelt er ordnungswidrig (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 lit. a, Nr. 4 PflSchG, § 8 Abs. 1 PflSchAnwVO, § 4 BienenschVO). Weitergehende Regeln zur Verantwortlichkeit gibt es im Pflanzenschutzrecht nicht. Nicht geregelt ist die Frage, ob der Landwirt für eingetretene Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet.

bb) Im Düngemittelrecht sind ebenfalls Ordnungswidrigkeitentatbestände geregelt. So handelt etwa ordnungswidrig, wer einzelnen Grundsätzen über die Düngemittelanwendung (§ 2 DüngeVO), besonderen Anwendungsregeln über die Anwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 3 DüngeVO) oder Grundsätzen über die Düngebedarfsermittlung (§ 4 DüngeVO) zuwiderhandelt (s. im einzelnen § 7). Eigene Haftungsregeln enthalten dagegen weder das DüngeMG, die DüngeVO noch die landesrechtlichen Regelungen. Geregelt ist lediglich, daß die durch landbauliche Verwertung von Klärschlämmen entstehenden Schäden an Personen und Sachen sowie die sich daraus ergebenden Folgeschäden von einem Entschädigungsfond zu finanzieren sind, der von den Beiträgen der Hersteller von Klärschlämmen gespeist wird (§ 9 Abs. 2 DüngeMG).

cc) Verletzungen der Verbote und Einschränkungen sowie der Obergrenzen der KlärschlammVO begründen ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit (§ 9 KlärschlammVO). Das gleiche gilt für Verstöße gegen Pflichten nach der BioAbfVO (§ 13). In den meisten Landesabfallgesetzen finden sich Pflichten desjenigen, der in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, verwertet, lagert oder ablagert. Die Behörde kann ihm gegenüber die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands anordnen oder eine kostenpflichtige Ersatzvornahme vornehmen; z.T. ist dies auf ordnungsrechtlicher Grundlage möglich. Privatrechtliche Haftpflichtregeln fehlen auch hier.

dd) Verstöße gegen die abfallrechtlichen oder düngemittelrechtlichen Regelungen können zwar als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die KlärschlammVO, BioAbfVO und die DüngeVO regeln aber nicht, was mit dem Boden geschieht, auf dem im Übermaß Dünger aufgebracht worden ist, wenn also durch rechtswidriges Aufbringen schädliche Bodenveränderungen verursacht werden. Hier können dann, da der Gefahrenabwehrpflicht nach § 4 BBodSchG nur durch Einhaltung der genannten Vorschriften Genüge getan wird (§ 17 Abs. 3 BBodSchG), nach § 10 BBodSchG Anbaubeschränkungen und ggf. Sanierungsanordnungen erlassen werden. Voraussetzung ist allerdings, daß infolge der übermäßigen Aufbringung eine schädliche Bodenveränderung i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt.

ee) § 22 WHG enthält eine privatrechtliche Haftungsregelung für den Fall der Veränderung der Beschaffenheit des Wassers durch Einleiten oder Einbringen von Stoffen in ein Gewässer (Abs. 1) oder wenn diese aus einer Anlage in das Wasser gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein. In diesen Fällen ist der Inhaber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (Abs. 2 WHG). Nach § 41 WHG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer u.a. einer Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG zuwiderhandelt (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Bei einem Verstoß gegen die allgemeine

Sorgfaltspflicht nach § 1 a Abs. 2 WHG können zudem die Wasserbehörden repressiv und präventiv im Rahmen ihrer Gewässeraufsicht einschreiten. Die Wassergesetze der Länder sehen vielfach eine Kostentragungspflicht desjenigen vor, der durch unbefugte Gewässerbenutzung behördliche Gewässeraufsichtsmaßnahmen (z.B. Schadensermittlungs- und Beseitigungsmaßnahmen) veranlaßt hat. Soweit die speziellen Wassergesetze nicht greifen, kann auf das Polizeirecht zurückgegriffen werden, wenn von einer Gewässerverunreinigung eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgeht.

ff) Behördliche Maßnahmen sieht auch das BImSchG vor. Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage etwa einer Auflage nicht nach, kann die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen den Betrieb der Anlage untersagen (§ 20 BImSchG); die Anlagene genehmigung kann unter bestimmten Voraussetzungen sogar ganz widerrufen werden (§ 21 BImSchG). Kommt der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage seinen Pflichten nach dem BImSchG nicht nach, kann die zuständige Behörde im Einzelfall zur Durchführung der Pflichten die erforderlichen Anordnungen treffen (§ 24 S. 1 BImSchG); kommt der Betreiber dieser Anordnung nicht nach, so kann die Behörde den Betrieb der Anlage sogar ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen (§ 25 BImSchG). Das BImSchG enthält zudem einen detaillierten Katalog von Ordnungswidrigkeitstatbeständen (§ 62 BImSchG).

gg) Besondere Eingriffsregeln enthält das BNatSchG. Nach § 19 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs (§ 18 BNatSchG) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Abs. 1), unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen) (Abs. 2). Die Länder können nähere Vorschriften festlegen (§§ 18 Abs. 4 und 5 BNatSchG), v.a. bestimmen, wann ein Eingriff vorliegt und welche Maßnahmen zur Sicherung der in § 19 BNatSchG enthaltenen Pflichten zu ergreifen sind. Die einzelnen Bundesländer haben insoweit unterschiedliche Regelungen getroffen: Nach § 63 S. 2 NdsNatSchG kann etwa vom Verursacher Wiederherstellung verlangt werden; im übrigen gelten die polizeirechtlichen Befugnisse; nach den Regeln der anderen Bundesländer können die Behörden Wiederherstellung anordnen oder Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers durchführen. Die in § 65 f. BNatSchG enthaltenen Bußgeld- und Strafvorschriften erfassen im wesentlichen Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutz von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, aber nicht Verstöße etwa gegen die in § 18 Abs. 2 BNatSchG enthaltenen Anforderungen an die landwirtschaftliche Bodennutzung. Im übrigen sieht das BNatSchG selbst keine Haftpflichtnormen vor.

hh) Das Umweltstrafrecht hat unter den umweltpolitischen Instrumenten eine flankierende Funktion; die Sanktionen tragen grundsätzlich nur wenig zur Verbesserung des Zustands der Umwelt bei, sondern bieten nur Schutz gegen dessen weitere Verschlechterung. Die wichtigsten Normen des Umweltstrafrechts finden sich in den §§ 324-330 d StGB, die vielfach abstrakte Gefährdungsdelikte enthalten (z.B. §§ 325 Abs. 2, 325 a Abs. 1, 326-329 StGB), die die Strafbarkeit bereits an die generelle Gefährlichkeit einer Handlung anknüpfen, ohne dass eine konkrete Gefährdung eintreten muß. Für die Tätigkeit des Landwirts relevante Tatbestände finden sich in § 324 StGB (Gewässerverunreinigung), § 324 a StGB (Bodenverunreinigung), § 325 StGB (Luftverunreinigung), § 325 a StGB (Verursachen von Lärm), § 326 StGB (Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Anlagen), § 327 Abs. 2 StGB (Unerlaubtes Betreiben einer Anlage), § 329 StGB (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete), § 330 StGB (Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat). In fast allen genannten Normen findet sich die Abhängigkeit der Strafbarkeit von der Verletzung umweltverwaltungsrechtlicher Normen oder von Verwaltungsakten (Verwaltungsakzessorietät).

e) Zwischenergebnis

Das Agrarumweltrecht weist ein enges Netz verschiedenster Pflichten aus, die der Landwirt bei der Bearbeitung des Bodens, der Düngung, dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, dem

Umgang mit Abfällen aus der Tier- und Pflanzenhaltung sowie der Tierhaltung selbst zu beachten hat. Soweit der Landwirt diese Regeln verletzt, sieht das Umweltverwaltungsrecht verschiedene Instrumente vor: Sanierungs- Beseitigungs-, Kompensationspflichten des Betroffenen (nach BNatSchG, BImSchG), Verfügungen der jeweils zuständigen Behörde (nach WHG, Krw-/AbfG, BImSchG), Bußgelder und Strafandrohungen (nach Pflanzenschutzrecht, WHG, BNatSchG, BBodSchG und StGB), Kostentragungspflicht desjenigen, der durch unbefugte Gewässerbenutzung behördliche Gewässeraufsichtsmaßnahmen veranlaßt hat (Wassergesetze der Länder). In allen diesen Regeln kommt das Verursacherprinzip deutlich zum Tragen. Soweit das DüngemG vorsieht, dass die durch die landbauliche Verwertung von Klärschlamm entstehenden Schäden an Personen und Sachen sowie die sich daraus ergebenden Folgeschäden von einem Entschädigungsfond zu finanzieren sind (§ 9 DüngemG), der von den Herstellern von Klärschlämmen finanziert wird, ändert dies daran nichts, da kein Rechtsanspruch eines Geschädigten auf diese Leistungen besteht.

1.3) *Umwelthaftungsrecht und Landwirtschaft*

a) *Überblick über die privatrechtlichen Haftungsnormen und allgemeinen Grundsätze*

Das Umweltprivatrecht beschäftigt sich mit den zivilrechtlichen Normen, die einen Anspruch auf Naturalherstellung oder Geldausgleich für Umweltschäden gewähren. Unter Umweltschäden sind dabei Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu verstehen, die aus der Belastung von Boden, Luft oder Wasser mit Schadstoffen sowie aus Lärm – oder Geruchsbelästigungen resultieren. Neben den Haftungsgrundlagen des Vertragsrechts, die hier nicht weiter behandelt werden sollen, sind für die Haftung von Landwirten für Umweltschäden zahlreiche außervertragliche Haftungsnormen von Relevanz. Es sind dies der Beseitigungsanspruch nach §§ 1004, 862 BGB, der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB, der Schadensersatzanspruch nach dem BImSchG (§ 14 S. 2 BImSchG), die Haftungsregelung des WHG (§ 22 WHG), die Umwelthaftung nach § 1 UmweltHG sowie der allgemeine verschuldensabhängige Schadensersatzanspruch nach § 823 BGB (näher dazu unter II.).

Während das Umweltverwaltungsrecht darauf angelegt ist, Umweltgefahren und –schäden z.B. durch Festlegung von Grenzwerten für Emissionen sowie Regelungen über den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Schäden soweit wie möglich zu vermeiden, dient das private Haftungsrecht primär dem Ausgleich für eingetretene Schäden durch Restitution oder Kompensation (Geldersatz). Nachrangig – anders im Umweltverwaltungsrecht – dient das Haftungsrecht auch der Vermeidung zukünftiger Schäden. Dieser präventive Zweck, der wie der Erlaß des UmweltHG (1990) zeigt, auch im Haftungsrecht an Bedeutung zunimmt, wird direkt durch das drohende Haftungsrisiko und indirekt durch die Prämienhöhe bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung erreicht.

Ausgangspunkt des Haftungsrechts ist der Grundsatz *casum sentit dominum*. Ein Anspruch auf Schadensausgleich steht dem Geschädigten nur zu, wenn dafür ein besonderer Grund gegeben ist; ein solcher Grund liegt vor, wenn für den Schaden ein anderer verantwortlich gemacht werden kann, d.h. der Schaden einem anderen zugerechnet werden kann. Der wichtigste Zurechnungsgrund ist die Verantwortlichkeit desjenigen, der rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden verursacht hat; Ausdruck dieser Verschuldenshaftung sind § 823 Abs. 1 und 2 BGB. Als Reaktion des Rechts auf Gefahren der Industriegesellschaft sieht das Recht in bestimmten Fällen die Verantwortlichkeit desjenigen vor, der in seinem Interesse eine bestimmte, mit besonderen Gefahren für andere verbundene Anlage oder Tätigkeit betreibt. Ausdruck der verschuldensunabhängigen (sog. Gefährdungs-) Haftung sind die Haftungsnormen in den §§ 833, 22 Abs. 1 und 2 WHG sowie § 1 UmweltHG. Hinter der sog. Aufopferungshaftung, wie sie etwa § 906 Abs. 2 S. 2 BGB und § 14 S. 2 BImSchG zum Ausdruck kommt, steckt der Gedanke, dass bei der Kollision eines höherwertigen mit einem geringerwertigen Rechtsgut bei Unauflöslichkeit der Kollision das geringerwertige Rechtsgut zurücktreten muß. In diesem Fall wird jedoch ein angemessener Ausgleich für den Schaden gewährt.

b) Kodex der „guten landwirtschaftlichen Praxis“

Die agrarrechtlichen Regelungen haben für die zivilrechtliche Haftung eine grundlegende Bedeutung und zwar meist im Zusammenhang mit dem Kodex der „guten landwirtschaftlichen Praxis“. Dieser findet sich in fast allen agrarrechtlichen Normen. So darf etwa der **Pflanzenschutz** nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden (§ 2 a Abs. 1 S. 2 PflSchG). Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Schutz des Grundwassers berücksichtigt werden (§ 2 a Abs. 1 S. 3 PflSchG). Zudem dürfen Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden, soweit der Anwender damit rechnen muß, dass ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat (§ 6 Abs. 1 S. 2 PflSchG). Im übrigen enthalten die genannten Anwendungsverbote/-gebote des PflSchG sowie die der PflSchAnwVO Konkretisierungen der guten fachlichen Praxis. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat 1998 Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutzrecht erlassen. Diese sehen u.a. vor, daß alle Pflanzenschutzmaßnahmen standort-, kultur und situationsbezogen durchzuführen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß zu beschränken sind. Die Grundsätze enthalten aber nur Handlungsempfehlungen. Dagegen begründen sie keine Verpflichtungen gegenüber Dritten. So ist etwa der Inhaber eines Obstanbaubetriebs nicht verpflichtet, seine Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf ein benachbartes Wohngrundstück zu vermeiden.

Auch **Düngemittel** dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewendet werden (§ 1 a Abs. 1 S. 1 DüngMG). Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass die Düngung nach Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet ist (§ 1 a Abs. 2 DüngMG). Eine Konkretisierung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis findet sich in der DüngVO. Diese Verordnung konstituiert allgemeine Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln (§ 2), und besondere Grundsätze für die Anwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und von Sekundärrohstoffen (§ 3). § 4 DüngVO enthält allgemeine Grundsätze zur Ermittlung des Düngedarfs der Pflanzen. Um einen einheitlichen Verwaltungsvollzug in allen Ländern zu ermöglichen, hat eine Bund-/Länder-Arbeitsgruppe eine Muster-Verwaltungsvorschrift zur DüngVO erstellt, die Standort- und Anbaubedingungen konkretisiert und einheitliche Berechnungsgrundlagen und vergleichbare Untersuchungsmethoden vorschlägt. Die meisten Bundesländer haben inzwischen Landesverwaltungsvorschriften zur Umsetzung der DüngVO erlassen.

Aus **wasserrechtlichen** Gesichtspunkten können in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden; soweit eine solche Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, besteht eine Ausgleichspflicht (§ 19 Abs. 4 S. 1 WHG). Eine nähere gesetzliche Konkretisierung des Begriffs der „ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks“ fehlt. Entsprechend ist hier ebenso wie im Naturschutzrecht umstritten, was unter dem Begriff der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu verstehen ist. Die Meinungen reichen von einer rein ökonomischen Betrachtung bis dahin, daß ein Mindestmaß an Rücksichtnahme auf das Wasser und eine Bewahrung des Bodens erforderlich ist. Für die letztere Sichtweise sprechen die Systematik und die Regelung des § 1 a Abs. 2 WHG.

Das **Bodenschutzrecht** verpflichtet den Grundstückseigentümer, den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und denjenigen, der Verrichtungen auf dem Grundstück durchführt oder durchführen läßt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, dazu, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können (§ 7 BBodSchG). Diese Vorsorgepflicht wird bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung durch die gute fachliche Praxis erfüllt (§ 17 Abs. 1 BBodSchG). Was alles zur guten fachlichen Praxis

gehört, wird in § 17 Abs. 2 BBodSchG festgelegt. Allerdings finden sich in dieser Konkretisierung wiederum eine Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe. Diese werden durch das gemeinsame Standpunktepapier näher bestimmt, das vom Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMELF) herausgegeben wurde; in diesem finden sich "Grundsätze und Handlungsempfehlungen" zur guten fachlichen Praxis. Diese "Grundsätze und Handlungsempfehlungen" sollen den Landwirten und Gärtnern von den zuständigen Beratungsstellen in ihrer Beratungstätigkeit vermittelt werden (vgl. § 17 Abs. 1 S. 2 BBodSchG); allerdings handelt es sich auch hier nur um Handlungsempfehlungen, dagegen werden keine Rechtspflichten gegenüber Dritten begründet.

Eine Landwirtschaftsklausel enthält auch das **Naturschutzrecht**. Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG widerspricht eine landwirtschaftliche Bodennutzung, die u.a. den Regeln der guten fachlichen Praxis entspricht, die sich aus dem Recht der Landwirtschaft (d.h. aus den Fachgesetzen des Pflanzenschutz-, Düngemittel- und Abfallrechts) und § 17 Abs. 2 BBodSchG ergeben, in der Regel nicht den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie stellt damit keinen Eingriff i.S.v. § 18 Abs. 1 BNatSchG dar (§ 18 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). § 5 Abs. 4 BNatSchG listet insgesamt 7 Grundsätze der guten fachlichen Praxis auf. Dazu gehört etwa, daß bei der landwirtschaftlichen Nutzung die Bewirtschaftung standortangepaßt erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG).

c) Bedeutung der Beachtung/Verletzung der guten fachlichen Praxis für die Haftung des Landwirts

Die dargestellten Grundsätze der guten fachlichen Praxis haben unterschiedliche Bedeutung im Agrarbereich: Zum einen verpflichten sie die Behörden zur Überwachung, ob die Grundsätze eingehalten sind und bei Verstoß Bußgelder verhängt werden. Zum anderen kann ein Landwirt seiner Vorsorgepflicht (§ 7 BBodSchG) durch Beachtung der Regeln der guten fachlichen Praxis genügen. Die Grundsätze spielen weiter bei der Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften eine erheblichen Rolle; eine den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 18 Abs. 2 BNatSchG). Die Beachtung der Grundsätze hat zudem Auswirkungen auf Kompensationsansprüche des Landwirts bei Beschränkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit aus Gründen des Umweltschutzes (s. § 19 Abs. 4 WHG).

Offen bleibt die Frage, welche Bedeutung die Beachtung bzw. Verletzung der "guten fachlichen Praxis", insbesondere der Obergrenzen der Klärschlamm- und DüngeVO, der PflSchAnwVO, der BienenSchutzVO, die eine Konkretisierung der guten fachlichen Praxis enthalten, für die zivilrechtliche Haftung des Landwirts haben. In den genannten Regelungen finden sich nur Aussagen darüber, welche öffentlich-rechtliche Pflichten der Landwirt erfüllt, wenn er die Regeln der fachlichen Praxis einhält. Dennoch können auch die Regelungen des Landwirtschaftsrechts zur guten fachlichen Praxis bei der Bestimmung der zivilrechtlichen Haftung nicht unberücksichtigt bleiben. Dafür spricht zum einen der Gedanke der Einheit der Rechtsordnung. Zwar gibt es keinen Satz des geltenden Rechts, daß das, was öffentlich-rechtlich erlaubt ist, auch haftungsrechtlich zulässig ist. Dennoch muß versucht werden, widersprüchliche Rechtssätze miteinander in Einklang zu bringen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die öffentlich-rechtlichen Umweltstandards – so auch der der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft – nicht das Ergebnis strenger naturwissenschaftlicher Ableitung, sondern auch Ausfluß politischer Kompromisse, so daß sie nicht ohne weiteres die zur Schadensvermeidung ausreichende Pflichtenstatuierung umschreiben. Jedoch bildet das öffentliche Umweltrecht auf jeden Fall eine wichtige Entscheidungshilfe für das private Haftungsrecht.

Dem Bestreben nach einer Angleichung der umweltrechtlichen und haftungsrechtlichen Anforderungen ist der Gesetzgeber im Nachbarrecht durch eine Neufassung des § 906 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB nachgekommen. Soweit es etwa um die Haftung im Nachbarrecht geht, bilden die in der DüngeVO, KlärschlammVO und BioabfallVO enthaltenen Grenzwerte sozusagen

einen Mindeststandard, deren Beachtung in der Regel eine Duldungspflicht des Nachbarn begründet, weil die Beeinträchtigung unwesentlich ist (§ 906 Abs. 1 S. 2 BGB, näher dazu unter II.).

Verallgemeinert man diesen Gedanken aus dem Nachbarrecht, so handelt der Landwirt bei Beachtung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis in der Regel weder rechts- noch sorgfaltswidrig; umgekehrt handelt er in der Regel rechtswidrig und schuldhaft, wenn er die Anforderungen missachtet. Die öffentlich-rechtlichen Standards dienen dabei der Konkretisierung zivilrechtlicher Verkehrspflichten, deren Verletzung die deliktische Haftung auslösen und umgekehrt die Einhaltung vor Haftung bewahren kann. Allerdings ist immer die einzelfallbezogene Feinsteuerung des Privatrechts zu beachten. Danach kann ein Landwirt trotz Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Standards zur Haftung verpflichtet sein, wenn er etwa hätte erkennen müssen, daß aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls der öffentlich-rechtliche Sicherheitsstandard zur Schadensverhütung nicht ausreicht.

1.4) *Haftungsfälle aus der Rechtsprechung*

Zur Umwelthaftung des Landwirts ist eine umfangreiche Rechtsprechung ergangen, die sich nach den eingangs geschilderten Tätigkeiten des Landwirts untergliedern läßt: Im Bereich der **Bodenbewirtschaftung** klagte etwa der Eigentümer eines Weinbergs gegen seinen Weinbergsnachbarn auf Ersatz der Schäden, die er an seinem Weinberg nach eigener Auffassung dadurch erlitten hat, dass sich durch das Aussetzen der Bewirtschaftung des Nachbargrundstücks Mehltau in seinem Weinberg ausbreiten konnte. In einem anderen Fall hatte der Beklagte seine Bodennutzung verändert (von Grünland zum Anbau von Mais); dies führte nach Ansicht seines Grundstücksnachbarn dazu, dass der Boden kaum noch Niederschlagswasser aufnahm und sich der Wasserablauf veränderte; er klagte deshalb auf Beseitigung einer Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks durch das vom Grundstück des Beklagten abfließende Oberflächenwasser. Ein ähnliches Problem stellte sich in dem der Entscheidung des BGH v. 2.3.1984 zugrunde liegenden Fall, wo unter anderem die Veränderung der Bodennutzung (von Silomais in einem Jahr zu Sommerweizen im anderen) dazu führte, dass Ackerboden abgeschwemmt wird und Oberflächenwasser vom Ackergrundstück auf die vom Nachbarn genutzten Grundstücke abfloß und dort Schäden verursachte, woraufhin dieser Nachbar Maßnahmen zum Schutz vor künftigen Beeinträchtigungen verlangte. In dem der Entscheidung des LG Coburg zugrunde liegenden Fall klagte ein Grundstückseigentümer gegen einen Landwirt, der auf dem benachbarten Grundstück Raps anbaute und nichts gegen die im September einsetzende Raupenplage unternahm, die zu Beeinträchtigungen auf dem Grundstück des Klägers führte.

Was die **Tierhaltung** betrifft, wurde wiederholt, auch höchstrichterlich, die Frage entschieden, inwieweit ein Nachbar des Inhabers eines Scheinmastbetriebs gegen diesen einen Anspruch auf Beseitigung der Geruchsimmissionen (Unterlassung, Betriebseinstellung) hat. In anderen Entscheidungen ging es um Geräuschbelästigungen durch Kuhgeläute oder Krähen eines Hahns und damit verbundener Eigentums- bzw. Besitzbeeinträchtigungen.

Verschiedene Entscheidungen beschäftigten sich mit Schäden, die durch den **Einsatz von Pflanzenschutzmitteln** entstanden waren. In einem Fall gelangten Unkrautvernichtungsmittel mit dem Regenwasser auf das Grundstück eines Bauern, der biologischen Landbau betrieb. Für die durch die Einwirkung des angeschwemmten Unkrautvernichtungsmittels entstandenen Ernteausfälle verlangte er Schadensersatz von seinem Nachbarn, der konventionellen Landbau betrieb und sein Maisfeld mit dem Unkrautvernichtungsmittel gespritzt hatte. In einer anderen Fall führte der Einsatz eines Unkrautvernichtungsmittels zu Schäden an den Pflanzen des Nachbarn, die gegen Verätzungen dieser Mittel empfindlich waren. Eine etwas ältere Entscheidung beschäftigte sich mit der Klage eines Imkers auf Schadensersatz wegen Verlustes seiner Bienenvölker, der dadurch eingetreten war, dass der Beklagte sein mit Blattlaus befallenes Weizenfeld mit bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel behandelt hatte.

Zahlreiche Entscheidungen beschäftigen sich mit dem Umgang mit **Düngemitteln**. So wurde in der Rechtsprechung wiederholt der Fall des Fischsterbens nach Gewässerverunreinigung mit

Gülle entschieden: In einem Fall wurde ein Wasserlauf, an dem sich der Betrieb des Landwirts ebenso wie ein Fischteich befand, mit Hühnergülle verunreinigt, was zu einem Fischsterben führte. In einem anderen Fall wurde anlässlich eines Hochwassers infolge starker Regenfälle das Anwesen eines Landwirts überflutet und dabei Bestandteile seines Misthaufens (v.a. Ammonium und Ammoniak) sowie Öl aus einem ungesichert in einer offenen Wagenremise gelagerten Faß in den Bach geschwemmt; dieses Wasser gelangte in eine Fischzuchtanlage und verursachte dort ein großes Fischsterben.

In einem anderen Fall klagte ein Rosenzüchter gegen einen Landwirt auf Ersatz seiner Schäden, die nach seiner Auffassung dadurch eingetreten waren, dass der Beklagte die auf seinem Feld aufgebrachte Gülle zu spät eingearbeitet hatte mit der Folge, dass nach dem Aufbringen der Gülle auf das Feld freigesetzten Ammoniakgase in sein Gewächshaus eingedrungen waren und eine bestimmte Rosensorte geschädigt hatten.

2. Haftung des Landwirts im einzelnen

2.1) Haftung nach §§ 1004, 906 BGB

a) **Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1, 862 BGB**

Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer/der Besitzer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen (§§ 1004 Abs. 1 S. 1, 862 BGB). Die Beeinträchtigung kann dabei in einem Eingriff in die Sachsubstanz liegen; ausreichend sind Immissionen. Ein Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Eigentümer bzw. der Besitzer zur Duldung verpflichtet ist (§ 1004 Abs. 2 BGB).

Nach **§ 906 Abs. 1 S. 1 BGB** kann der Eigentümer die Zuführung von Immissionen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung des Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Unter den Begriff der Einwirkung fallen dabei „Gase, Dämpfe, Gerüche (...) und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen“. Unter letzteres Tatbestandsmerkmal fallen etwa chemische Pflanzenschutzmittel, die auf einem Grundstück versprüht werden und durch den Wind auf das Nachbargrundstück gelangen.

Ob die Beeinträchtigung eine wesentliche oder eine unwesentliche ist, beurteilt sich nach dem Empfinden eines verständigen Durchschnittsbenutzers des betroffenen Grundstücks und danach, was dem Nachbarn auch unter Würdigung anderer öffentlicher und privater Belange zuzumuten ist. Damit können auch wertende Aspekte, etwa die Zweckrichtung des betroffenen Grundstücks zur Wohnnutzung und die örtliche Lage des Grundstücks (z.B. in einem allgemeinen Wohngebiet oder Dorfgebiet) oder das veränderte Umweltbewußtsein in die Beurteilung der Wesentlichkeit einbezogen werden. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt nach dem Gesetz (§ 906 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB) in der Regel vor, wenn die in Gesetzen, Rechtsverordnungen oder in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 BImSchG erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben (TA-Luft, TA-Lärm), festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden. Dagegen sagt das Gesetz nicht, dass in der Regel eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, wenn diese Grenzwerte überschritten werden. Allerdings ist das Überschreiten ein wichtiges Indiz für die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung. Lag die Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks in einer ähnlichen Einwirkung in Form des Einsatzes von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln, so ist bei Beachtung der guten fachlichen Praxis, wie sie etwa im PflSchG, dem DüngeMG oder der KlärschlammVO zum Ausdruck kommt (s.o.), in der Regel eine wesentliche Beeinträchtigung zu verneinen, es sei denn, dass die Gefahr eines konkreten Schadenseintritts besteht oder diese Gefahr sich realisiert hat. Umgekehrt führt die Verletzung der sich aus den Umweltgesetzen und -verordnungen ergebenden Verhaltenspflichten und Anwendungsverbote dazu, dass das Tatbestandsmerkmal „wesentlich“ zu bejahen ist.

Liegt nach alledem eine wesentliche Beeinträchtigung vor, so besteht zwar an sich ein Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die

wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt worden ist und nicht durch Maßnahmen verhindert werden konnte, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind (§ 906 Abs. 2 S. 1 BGB).

Eine ortsübliche Benutzung des schädigenden Grundstücks liegt dann vor, wenn eine Mehrheit von Grundstücken in der Umgebung mit einer nach Art und Ausmaß einigermaßen gleichbleibenden Einwirkung tatsächlich benutzt wird. Befindet sich etwa ein Schweinemastbetrieb in einem landwirtschaftlich genutzten Dorfgebiet, so spricht dies für die Ortsüblichkeit der Beeinträchtigung. Eine indizielle Wirkung kommt auch der Einhaltung bzw. Unterschreitung der Werte der TA-Luft bzw. TA-Lärm zu. Werden die Grenzwerte überschritten, so fehlt es an der Ortsüblichkeit, weil das Zivilrecht nicht etwas erlauben kann, was das öffentliche Recht verbietet. Soweit es um den Einsatz von Pestiziden geht, hat der BGH etwa das Bespritzen eines Maisfeldes mit einem zugelassenen Unkrautvernichtungsmittel in landwirtschaftlich üblicher Weise als ortsübliche Beeinträchtigung eingeordnet.

Die Duldungspflicht setzt weiter voraus, daß die Beeinträchtigung nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar ist. Ob eine Zumutbarkeit gegeben ist, beurteilt sich unter Berücksichtigung des nachbarlichen Verhältnisses, der Vor- und Nachteile der technischen/organisatorischen Möglichkeiten und der Leistungsfähigkeit eines durchschnittlichen Benutzers. Auch hier bilden die in agrarrechtlichen Normen enthaltenen Richt- und Grenzwerte wichtige Indikatoren für die Beurteilung der Zumutbarkeit. So stellt etwa bei güllebedingten Ammoniakemissionen das sofortige Einarbeiten, das auch der guten fachlichen Praxis entspräche, die wirtschaftlich zumutbare Maßnahme für den Emittenten dar.

b) Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB

Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen (§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB). Aus den erheblichen Beeinträchtigungen der Vergangenheit läßt sich auf eine Wiederholungsgefahr schließen. Allerdings ist auch dieser Anspruch ausgeschlossen, soweit eine Duldungspflicht besteht (§ 1004 Abs. 2 BGB, §§ 906 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB).

c) Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB

Soweit die Beeinträchtigung nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindert werden kann und die Beeinträchtigung auch nicht ortsüblich ist, besteht eine Duldungspflicht nach § 906 Abs. 2 S. 1 BGB. In diesem Fall kann der Eigentümer ebenso wie der Besitzer sozusagen als Ausgleich für die erzwungene Aufopferung des Verbotungsrechts aus § 1004 Abs. 1 BGB von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt (§ 906 Abs. 2 S. 2 BGB, Aufopferungsanspruch). Inhaltlich ist der Ersatzanspruch auf vollen Schadensersatz nach §§ 249 ff. BGB und nicht nur auf Entschädigung gerichtet. Dabei sind nicht nur Schäden an der Sachsubstanz, sondern auch Folgeschäden zu ersetzen, soweit diese sich aus der Beeinträchtigung der Substanz oder Nutzung des betroffenen Grundstücks selbst entwickeln. Bei Immissionen eines Schweinemastbetriebs etwa sind konkrete Beeinträchtigungen in der Nutzung des vom Eigentümer selbst bewohnten Hauses (z.B. Geschlossenhalten der Fenster, Unbenutzbarkeit der Terrasse) als auch Gesundheitsschäden (z.B. Übelkeit, Kopfschmerzen) zu ersetzen. Nach dem Grundgedanken des § 254 BGB kommt eine Minderung des Ersatzanspruchs in Betracht, wenn Verursachungsbeiträge des Beeinträchtigten bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt haben.

d) Analoge Anwendung von § 906 Abs. 2 S. 2 BGB

Muß der Grundstückseigentümer die Einwirkung durch Immissionen zwar nicht nach § 906 Abs. 2 S. 1 BGB dulden, ist er aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, die Störungen zu unterbinden, so steht ihm zur Kompensation für den Ausschluß des primären Abwehranspruchs ein Ausgleichsanspruch in Analogie zu § 906 Abs. 2 S. 2 BGB zu, vorausgesetzt, dass der Betroffene Nachteile erleidet, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Einwirkung übersteigen. Ein faktischer Duldungszwang

kann sich daraus ergeben, dass der Betroffene die abzuwehrenden Gefahren nicht rechtzeitig erkannt hat und auch nicht erkennen konnte.

e) Problem der summierten Schäden

Bei summierten Einwirkungen mehrerer Emittenten wird differenziert: Ist jede Beeinträchtigung für sich nicht abwehrbar nach § 906 Abs. 2 S. 1 BGB, so wird danach unterschieden, inwieweit die Beeinträchtigung durch den einzelnen Emittenten (lineare Steigerung) oder erst durch Zusammenwirken aller Emittenten (progressive Steigerung) entstanden ist. Bei linearer Steigerung wird für eine Haftung nach dem Ausmaß des jeweiligen Verursacherbeitrags und bei progressiver Steigerung für eine gesamtschuldnerische Haftung der mehreren Störer plädiert. Im Fall der Alternativität, wenn also der Umweltschaden möglicherweise von jedem der beteiligten Emittenten ganz allein bewirkt worden ist, soll eine Haftung zu gleichen Anteilen gerechtfertigt sein.

f) Beweislast

Der Störer trägt, soweit es um einen Beseitigungsanspruch geht, die Beweislast dafür, dass die Beeinträchtigung unwesentlich i.S.v. § 906 Abs. 1 BGB ist und im Rahmen eines Ausgleichsanspruchs nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB, dass sich die Emissionen im Rahmen einer ortsüblichen Nutzung seines Grundstücks gehalten haben sowie dass er die ihm wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um eine Schädigung zu verhindern. Umgekehrt trägt der Beeinträchtigte, der einen Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB geltend macht, die Beweislast für die Emission, für die Beeinträchtigung der Nutzung seines Grundstücks, die Kausalität zwischen beidem sowie die Unzumutbarkeit der Beeinträchtigung.

2.2) Haftung nach § 14 S. 2 BImSchG

Eine über § 906 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 BGB hinausgehende Duldungspflicht enthält § 14 BImSchG. Nach § 14 S. 1 Halbs. 1 BImSchG kann aufgrund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen von einem Grundstück auf ein benachbartes Grundstück nicht die Einstellung des Betriebs einer Anlage verlangt werden, deren Genehmigung unanfechtbar ist. Nimmt man etwa eine Schweinemästerei als eine genehmigungsbedürftige Anlage i.S.v. § 4 BImSchG i.V.m. § 1 und Anlage 7.1. der 4. BImSchVO, so schließt das Vorliegen einer behördlichen Genehmigung nach § 10 BImSchG einen ansonsten bestehenden und durchsetzbaren Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch nach den §§ 1004, 906 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 BGB ebenso aus wie einen Schadensersatzanspruch nach § 823 BGB.

Stattdessen können Vorkehrungen verlangt werden, die die benachteiligenden Wirkungen ausschließen (§ 14 S. 1 Halbs. 2 BImSchG). Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BImSchG) nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, hat der beeinträchtigte Nachbar einen verschuldensunabhängigen privatrechtlichen Schadensersatzanspruch nach § 14 S. 2 BImSchG. Dieser ist auf vollen Ersatz nach §§ 249 ff. BGB gerichtet und erfasst Schäden an beliebigen Rechtsgütern der Nachbarn, also auch Ersatz für Gesundheitsschäden.

Ein Konkurrenzverhältnis dieses Ersatzanspruchs zum Aufopferungsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB kann nicht auftreten, da der letztgenannte Anspruch eine Duldungspflicht des Nachbarn nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB voraussetzt; mithin kann die Präklusionswirkung des § 14 S. 1 BImSchG nicht eingreifen und damit auch nicht der Schadensersatzanspruch nach § 14 S. 2 BImSchG.

2.3) Haftung des Landwirts nach § 823 BGB

a) Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB

Nach § 823 Abs. 1 BGB ist derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig ein absolutes **Rechtsgut** eines anderen (z.B. Körper, Gesundheit oder Eigentum) widerrechtlich verletzt, diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Geruchsemissionen z.B. können die Nutzung des Grundstücks beeinträchtigen und damit ebenfalls eine Eigentumsverletzung

darstellen. Gewässerschäden durch landwirtschaftliche Handlungen werden dagegen nicht von § 823 Abs. 1 BGB erfaßt, da seit dem Naßauskiesungsbeschluß des BVerfG das Grundwasser nicht zum Herrschaftsbereich des Grundstückseigentümers gehört; etwas anderes gilt dagegen, wenn ein Privatgewässer (z.B. ein Fischteich) beeinträchtigt wird. Die mit Geruchsemissionen verbundenen körperlichen Beeinträchtigungen (Übelkeit, Erbrechen, Kopfschmerzen) stellen zudem eine Körper- und Gesundheitsverletzung dar. Dagegen scheidet eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als sonstiges Recht in der Form des Rechts auf saubere Luft (im übrigen sauberes Wasser oder Lärmschutz) aus, da die genannten Umweltrechte nicht individualisierbar sind und deshalb als Objekte des deliktischen Rechtsschutzes ausscheiden.

Allein die Verletzung eines Rechtsguts durch eine **Handlung oder ein Unterlassen** des Landwirts begründet aber noch nicht seine Haftung. Vielmehr muß die Handlung von der Rechtsordnung als rechtswidrig eingeordnet und dem Schädiger zugerechnet werden können. Stellt man auf den Erfolg ab, so indiziert die Rechtsgutverletzung die **Rechtswidrigkeit**. Beurteilt man die Rechtswidrigkeit dagegen handlungsbezogen, so ist eine nicht vorsätzliche Rechts- oder Rechtsgutverletzung nur dann rechtswidrig, wenn der Handelnde gegen eine von der Rechtsordnung aufgestellte Verhaltensregel verstoßen hat oder die zur Vermeidung der im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt hat. Wer eine umweltgefährdende Anlage betreibt oder umweltgefährdende Handlungen vornimmt, muß alle ihm möglichen und zumutbaren Schutzvorkehrungen treffen, um schädliche Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden.

Die agrarrechtlichen Regeln umschreiben, wie dargelegt, die gute fachliche Praxis, die von einem Landwirt einzuhalten ist sowie in der Regel auch das Höchstmaß der erforderlichen Sorgfalt. Sie stellen damit eine Verkehrspflicht dar, deren Beachtung in der Regel dazu führt, dass keine rechtswidrige Beeinträchtigung eines Rechtsguts vorliegt. Umgekehrt indiziert ihre Verletzung die Rechtswidrigkeit indiziert, es sei denn, dass ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Die Regeln bilden aber keinen abschließenden Maßstab für die Haftung; vielmehr kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Die konkreten Verhältnisse können anders liegen und mehr fordern als nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

Wurde nach alledem eine Verkehrssicherungspflicht verletzt, so führt dies aber zur Rechtswidrigkeit, es sei denn, es liegt ein Rechtfertigungsgrund vor. Im Verhältnis von Grundstücksnachbarn zueinander entscheiden die §§ 906 ff. BGB und § 14 BImSchG darüber, ob die von dem einen Grundstück auf das andere ausgehenden Einwirkungen (i.S.v. Sachschäden) rechtswidrig sind oder nicht. Besteht nach diesen Normen eine Duldungspflicht, so ist das Verhalten nicht rechtswidrig i.S.v. § 823 BGB. Jedes andere Ergebnis würde dazu führen, dass das Deliktsrecht die in diesen Normen enthaltenen Wertungen unterlaufen könnte. Der BGH dehnt den Anwendungsbereich von § 906 BGB weiter aus. Danach zieht die Norm eine äußerste Grenze auch gegenüber anderen Eigentümern: Wenn das Gesetz dem Emittenten schon gegenüber den Grundstücksnachbarn die emittierende Benutzung seines Grundstücks erlaube, könnten sie Dritte wegen ihrer Immissionsbelastung nicht verbieten. Abgelehnt wird allerdings eine Ausdehnung des Wertungsschemas von § 906 BGB auf Fälle immissionsbedingter Personenschäden.

Fehlt auch ein Rechtfertigungsgrund, so kommt eine Haftung des Landwirts nach § 823 Abs. 1 BGB gleichwohl nur in Betracht, wenn er auch **schuldhaft** gehandelt hat. Da ein vorsätzliches Verhalten in der Regel ausscheidet, kommt es darauf an, ob der Landwirt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen, also fahrlässig (§ 276 Abs. 2 BGB) gehandelt hat. Die in den formellen und materiellen umweltrechtlichen Gesetzen zum Ausdruck kommende gute fachliche Praxis gibt entsprechend den anerkannten Regeln der Technik im technischen Sicherheitsrecht den normativen Standard wieder, der von jedem Landwirt auf den jeweiligen Gebieten seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit erwartet werden kann. Die Beachtung der guten fachlichen Praxis schließt damit in der Regel den Fahrlässigkeitsvorwurf aus, es sei denn, dass besondere Umstände des Einzelfalles vorliegen, in denen die Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben den zivilrechtlichen Vorgaben nicht genügen; dann kann ihre Beachtung auch das Verschulden nicht ausschließen.

Inhalt und Umfang des Ersatzanspruchs richten sich nach §§ 249 ff. BGB. Der Verletzte ist also so zu stellen, wie er ohne das haftungsbegründende Ereignis gestanden hätte. Der Anspruch ist auf vollen Ersatz des unmittelbaren und des mittelbaren Schadens gerichtet. Haftungssummebegrenzungen (wie etwa in § 15 UmwHG) gibt es nicht. Nach § 253 Abs. 2 BGB kommt auch der Ersatz des immateriellen Schadens in Betracht.

b) Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Schutzgesetz

Nach § 823 Abs. 2 BGB trifft eine Schadensersatzpflicht auch denjenigen, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Normen des öffentlich-rechtlichen Umweltschutzes können Schutzgesetze im deliktsrechtlichen Sinn sein, wenn sie unter öffentlich-rechtlichen Aspekten als nachbarschützend anzusehen sind. Nachbarschützende Normen finden sich im Immissionsschutzrecht (§§ 5 Nr. 1, 2, 17, 22 BImSchG), aber auch in den übrigen Normen des Umweltrechts, die Verkehrspflichten des Landwirts begründen, sei es im PflSchG, dem DüngMG, der PflSchAnwVO, der DüngVO oder etwa der KlärschlammVO.

c) Beweislast

Die Beweislast für die haftungsbegründenden Tatsachen (Rechtsgutverletzung, Schaden, haftungsbegründende und haftungsausfüllende Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden) trägt grundsätzlich der Anspruchsteller. Allerdings hat der BGH für emittierende Industrieanlagen in der sog. Kupolofen-Entscheidung für eine Umkehr der Beweislast bei Immissionsschäden an beweglichen Sachen plädiert. Danach ist es Sache des Schädigers, darzutun und zu beweisen, dass die von seinem Grundstück ausgehenden Emissionen sich im Rahmen einer ortsüblichen Benutzung seines Grundstücks gehalten haben und dass er die ihm wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen getroffen hat, um eine Schädigung der beweglichen Sachen des Klägers zu vermeiden. Aus dem Gesichtspunkt der Schadensnähe wird weiter dafür plädiert, dem Emittenten bei Überschreiten der in der TA-Luft enthaltenen Grenzwerte auch den Entlastungsbeweis für die fehlende Kausalität zwischen seinen Emissionen und dem eingetretenen Schaden aufzuerlegen.

Ein besonderes Problem bildet der Kausalitätsnachweis bei Zusammentreffen mehrerer Schädiger. Diese Frage wird nicht nur bei Luftimmissionen relevant, sondern auch bei Grundwasser- und Oberflächenwassergefährdungen durch den Eintrag von Nitraten und Pestiziden infolge landwirtschaftlicher Düngung. Hier wird zum Teil für eine analoge Anwendung von § 830 Abs. 1 S. 2 BGB, § 22 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 WHG und damit für eine gesamtschuldnerische Haftung aller plädiert, gleichgültig, ob die Einzelimmissionen je für sich oder nur im Zusammenwirken mit anderen den Schaden herbeigeführt haben können.

d) Ausschluß des Anspruchs

Geht es um den Ersatz von Immissionsschäden und ist die emittierende Anlage nach § 10 BImSchG genehmigt, so schließt § 14 S. 1 BImSchG u.a. einen Schadensersatzanspruch nach § 823 BGB aus, soweit dieser auf Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB) i.S.v. Einstellung des Betriebs gerichtet ist. Etwas anderes gilt dagegen für einen Schadensersatzanspruch in Form von Geldersatz. Überwiegend wird dafür plädiert, diese Präklusionswirkung des § 14 S. 1 BImSchG auch dann anzuwenden, wenn ein Mobilienberechtigter einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung seines Eigentums oder sonstiger Rechtsgüter durch eine emittierende, aber genehmigte Anlage geltend macht. Ein dem § 14 BImSchG nachgebildeter Ausschlußtatbestand enthält § 11 WHG.

2.4) Haftung des Landwirts nach § 22 WHG

a) Haftung nach § 22 Abs. 1 WHG (Handlungshaftung)

Eine Haftung nach § 22 Abs. 1 WHG setzt voraus, daß der Landwirt in ein Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer, Grundwasser) Stoffe einbringt oder einleitet oder auf ein Gewässer derart einwirkt, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird. So sicher zu beurteilen ist, ob eine Veränderung der Gewässerbeschaffenheit vorliegt, so schwierig zu beantworten ist die Frage, ob ein Einleiten oder Einwirken i.S.d. Norm vorliegt, wenn ein Landwirt Dünge- bzw.

Pflanzenschutzmittel auf dem Boden ausbringt und diese darüber ins Wasser gelangen. Der Begriff des Einleitens i.S.v. § 22 Abs. 1 WHG bestimmt sich nach denselben Maßstäben, die auch für die Erlaubnis- bzw. Bewilligungspflichtigkeit einer Benutzung i.S.d. §§ 2, 3 WHG maßgebend sind. Überschreitet der Landwirt den Rahmen, den das Düngemittel-, Pflanzen- und Abfallrecht zur Konkretisierung der guten landwirtschaftlichen Praxis bereithalten, so liegt darin nicht nur eine "genehmigungsbedürftige" Benutzung des Gewässers i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG oder § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG; vielmehr haftet der Landwirt dann auch nach § 22 Abs. 1 WHG. Etwas anderes gilt nach überwiegender Ansicht dagegen dann, wenn der Landwirt die Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis gewahrt hat. Demgegenüber bejaht eine M.M. auch in diesem Fall eine Haftung und zwar nur aufgrund des Umstands, daß der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln schon nach naturwissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet ist, das Grundwasser zu beeinträchtigen.

Gegen diese Sichtweise spricht aber, daß § 22 WHG im Zusammenhang mit § 324 StGB gesehen werden muß, also eine Rechtswidrigkeit voraussetzt, an der es fehlt, wenn der Landwirt die Verkehrspflichten wahrt, die die gute landwirtschaftliche Praxis ihm abverlangt. Mit Wahrung der guten fachlichen Praxis etwa im Düngemittelrecht wird nicht nur einer ökonomischen Überdüngung entgegengewirkt. Vielmehr sind auch die ökologischen Aspekte – so auch die Reinhaltung des Wassers – eingeschlossen. Das gesamte Düngemittelrecht ist von dem Gedanken geprägt, daß eine Düngung nach guter fachlicher Praxis im allgemeinen nicht geeignet ist, das Grund- oder Oberflächenwasser erheblich zu schädigen. Erst bei übermäßiger Düngung ist der "kritische Bereich" der Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG erreicht und der Tatbestand des § 22 WHG erfüllt. Die Konsequenz dieser Sichtweise ist allerdings, daß der "Normalbetrieb" aus der Haftung herausfällt und insoweit statt des Verursacher- das Gemeinlastprinzip greift, die Kosten des Umweltschutzes also über den Staatshaushalt finanziert werden müssen.

Ein Einleiten kann nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch Unterlassen verwirklicht werden. Diese Form der Einleitung ist allerdings nur dann haftungsbegründend, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand; eine solche Pflicht läßt sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ableiten. In jedem Fall ist ein Verhalten erforderlich, das nach seiner objektiven Eignung auf das Hineingelangen flüssiger oder gasförmiger Stoffe gerichtet ist. Es genügt dabei die objektive Finalität der Handlung; da die Haftung nach § 22 WHG gerade verschuldensunabhängig ist, kann es nicht darauf ankommen, ob das Einleiten vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte.

Zur Bestimmung von Inhalt und Umfang des Ersatzanspruchs sind die §§ 249 ff. BGB anwendbar. Ersatzfähig sind nicht nur Schäden an verletzten Individualrechtsgütern, sondern auch reine Vermögensschäden sowie Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Gewässerverunreinigungen in Grundwasser und Boden entstehen, ebenso Rettungskosten in Form von Vorbeugemaßnahmen; eine Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerzustands kommt dagegen nicht in Betracht.

b) Haftung nach § 22 Abs. 2 WHG (Anlagenhaftung)

Die selbständig neben Abs. 1 stehende Haftungsgrundlage des Abs. 2 erfaßt die Fälle des bloßen, z.T. auch nur zufälligen Hineingelagens schädlicher Stoffe ins Wasser aus Anlagen, die bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten. Da der Anlagenbegriff in der Rechtsprechung sehr weit ausgelegt wird, ist die Gefahr einer Haftung des Landwirts als Eigentümer oder auch nur Besitzer der Anlage nach dieser Norm sehr groß. So wird unter den Anlagenbegriff das Güllefaß ebenso subsumiert wie der Misthaufen oder ein Spritzgerät für chemische Pflanzenschutzmittel. Daß die Schadstoffe unmittelbar aus der Anlage ins Wasser gelangt sein müssen, verlangt das Gesetz nicht. Auch hier stellt sich die Frage, ob der Tatbestand dann entfällt, wenn der Landwirt beim Betrieb der Anlage die Grundsätze der ordnungsgemäßen Landwirtschaft beachtet hat. Konsequenz zu den bisherigen Überlegungen im Rahmen von § 22 Abs. 1 WHG wird man auch hier die Frage bejahen müssen.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird (§ 22 Abs. 2 S. 2 WHG). Der BGH hat höhere Gewalt etwa in einem Fall verneint, in dem Ammoniak aus einem nahe an einem Bachlauf gelegenen und unzureichend gesicherten Misthaufen ins Wasser gelangt ist und ein Fischsterben verursacht hat.

c) Ausschluß der Haftung

Wird einer der Tatbestände von § 22 Abs. 1 oder 2 WHG erfüllt, so indiziert die Herbeiführung des tatbestandsmäßigen Erfolgs nach h.M. ein rechtswidriges Verhalten; etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Rechtfertigungsgrund eingreift. Dieser Gedanke gilt auch bei der Gefährdungshaftung nach § 22 WHG. Als Rechtfertigungsgrund kommt eine Bewilligung nach § 8 WHG in Betracht, nicht ausreichend ist dagegen eine Erlaubnis nach § 7 WHG (arg. § 11 Abs. 1 S. 1 WHG).

d) Mehrheit von Einwirkungen

Wird die Einwirkung auf das Wasser von mehreren vorgenommen oder gelangen aus mehreren Anlagen schädliche Stoffe in das Wasser, so haften die einwirkenden Landwirte als Gesamtschuldner (§§ 22 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 WHG). Maßgebend für die gesamtschuldnerische Haftung in der zweitgenannten Fallgestaltung (Anlagenhaftung) ist lediglich, daß aus mehreren Anlagen wassergefährdende Stoffe in das Wasser hineingelangen. Damit wird dem Geschädigten die Beweislast dafür genommen, daß die dem Wasser aus der einzelnen Anlage zugeführten Stoffe auch tatsächlich ursächlich für den eingetretenen Schaden waren. Entsprechendes gilt für das mehr oder weniger bewußte Einleiten von schädlichen Stoffen durch mehrere Landwirte. Um allerdings zu vermeiden, daß der einzelne Landwirt für Schäden haften muß, für die er keine Verantwortung trägt, bedarf es bei mehrfacher gefährlicher Einwirkung auf das Wasser der Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem einzelnen Gefährdungsbeitrag, der Veränderung der Wasserbeschaffenheit und dem entstandenen Schaden, damit eine gesamtschuldnerische Haftung ausgelöst wird. Die nachgewiesene Eignung der Einwirkung als Haftungsgrundlage ersetzt damit den sonst erforderlichen vollen Kausalitätsnachweis.

e) Beweislast

Von dieser Erleichterung abgesehen, stellt sich die Frage, wer den, gerade im Rahmen von § 22 WHG wichtigen Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität zu führen hat. Dieser Nachweis ist deshalb kompliziert, weil die in den Boden gelangten Schadstoffe je nach geologischen, hydrologischen und klimatischen Gegebenheiten auf verschiedene Art und Weise verbreitet, umgewandelt oder abgebaut werden. Grundsätzlich ist für das Vorliegen der haftungsbegründenden Voraussetzungen der Geschädigte verantwortlich; dieser Grundsatz gilt auch im WHG. Eine Beweiserleichterung wie sie das UmweltHaftG kennt (§§ 6, 7 UmweltHaftG), gibt es im WHG nicht. Überlegenswert ist eine Analogie zu diesen Regeln. Im übrigen wird auch hier zum Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität für eine Umkehr der Beweislast plädiert, weil der Landwirt der Schadensquelle näher steht als der Geschädigte. Dies soll zumindest dann gelten, wenn der Landwirt etwa in grober Weise gegen die für das jeweilige Dünge- oder Pflanzenschutzmittel vorgeschriebenen Grenzwerte verstoßen hat.

3. Haftung des Landwirts nach § 1 UmweltHaftG

3.1) Haftungsvoraussetzungen und Umfang der Haftung

Wird durch eine Umwelteinwirkung, die von einer im Anhang 1 genannten Anlage ausgeht, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird, so ist nach § 1 UmweltHG der Inhaber der Anlage verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Haftungstatbestand ist, anders als etwa § 22 WHG, nicht als Handlungs- sondern als Anlagenhaftung ausgestaltet und trifft den Inhaber der im Anhang enumerativ aufgelisteten **Anlagen**. Was die Landwirtschaft betrifft, so sind in Nr. 64 des Anhangs Anlagen zum Halten oder der Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit 50.000 Hennenplätzen,

100.000 Junghennenplätzen, 100.000 Mastgeflügelplätzen, 1.700 Mastschweineplätzen oder 500 Sauenplätzen oder mehr genannt. An diese Bestandszahlen reichen nur sehr wenige Betriebe in Deutschland heran. Das gleiche gilt für Anlagen nach Nr. 86 des Anhangs, also Anlagen zum Lagern von 5 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihrer Wirkstoffe. Die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe wird also von der Haftung nach § 1 UmweltHG nicht erfaßt wird; z.T. wird sogar von einer Bereichsausnahme für die Landwirtschaft gesprochen.

Das Gesetz verlangt eine **Körper-, Gesundheitsverletzung oder Sachbeschädigung**; mittelbare Drittschäden sind ebenso ausgeschlossen wie reine Vermögensschäden. Das gleiche gilt für rein ökologische Schäden. Nicht ersetzt werden mithin etwa Belastungen des Grundwassers durch Schwermetalle und andere Schadstoffe, die infolge einer Klärschlammdüngung zu einer Gewässerbeschädigung führen. Das Gesetz enthält auch keine Regelung über den Ausgleich von Summations- und Langzeitschäden an Personen (z.B. Allergien, Krebs) und Sachen (z.B. Waldsterben), also von Schäden ohne individuellen Schädiger“.

Im Unterschied zu einer reinen Anlagenhaftung wird allerdings nur für Schäden haftet, die **durch eine Umwelteinwirkung** eingetreten sind. Dies ist dann der Fall, wenn der Schaden durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben (§ 3 Abs. 1 UmweltHftG). Die Beeinträchtigung muß mithin auf einem „Umweltpfad“ erfolgen. Entgegen dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 UmweltHaftG wird man, zur Herstellung einer Stimmigkeit mit dem Haftungstatbestand des § 1 UmweltHaftG, entgegen dem Wortlaut unter Schaden i.S.v. § 3 UmweltHaftG den Verletzungsschaden, d.h. die Rechtsgutverletzung verstehen müssen.

Die Haftung nach § 1 UmweltHaftG setzt weiter voraus, daß von einer Anlage eine Umwelteinwirkung, von dieser wiederum eine Rechtsgutverletzung ausgeht (haftungsbegründende **Kausalität**) und diese kausal für den eingetretenen Schaden (haftungsausfüllende Kausalität) geworden ist. § 6 UmweltHaftG erleichtert diesen Kausalitätsnachweis durch eine Ursachenvermutung. Zwar bezieht sich diese Vermutungsregelung nach dem Gesetzeswortlaut auf die haftungsausfüllende Kausalität; unter dem „Schaden“ i.S.v. § 6 UmweltHaftG ist aber, ebenso wie bei § 3 UmweltHaftG, der Verletzungsschaden zu verstehen. Gesetzlich vermutet wird, daß die festgestellte Verletzung eines der in § 1 UmweltHaftG genannten Rechtsgüter durch den Betrieb einer bestimmten Anlage verursacht worden ist. Ob aus dieser Rechtsgutverletzung ein Schaden i.S.v. §§ 249 ff. BGB resultiert, liegt außerhalb der Vermutungsregel. Insoweit trägt der Geschädigte die volle Darlegungs- und Beweislast; diese wird durch § 287 ZPO erleichtert. Der Anlageninhaber kann die Kausalitätsvermutung des § 6 Abs. 1 S. 1 UmweltHaftG dadurch entkräften, daß er nachweist, daß die Anlage bestimmungsgemäß betrieben wurde (§ 6 Abs. 2 UmweltHaftG). Die Ursachenvermutung gilt nicht unter den Voraussetzungen des § 7 UmweltHaftG.

Die Haftung nach § 1 UmweltHaftG erfaßt auch den **rechtmäßigen** (d.h. der verwaltungsrechtskonformen) **Normalbetrieb** umweltgefährdender Anlagen. Gehaftet wird vor allem für Entwicklungsrisiken, also für solche Risiken, die zur Zeit der Emission eines Schadstoffs nach dem Stand von Wissenschaft und Technik noch nicht bekannt waren. Hinzu kommt die Haftung für Allmählichkeits- und Langzeitschäden, die der Normalbetrieb hervorrufen kann, also Schäden, die erst nach einem längeren Zeitraum entstehen. Eine Einschränkung dieser weitreichenden Folge für den Normalbetrieb sieht lediglich § 5 UmweltHaftG vor, wonach die Ersatzpflicht für Sachschäden, die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage eintreten, ausgeschlossen ist, wenn die Sache nur unwesentlich oder in einem Maß beeinträchtigt wird, das nach den örtlichen Verhältnissen zumutbar ist. Auf den rechtmäßigen Normalbetrieb findet die Ursachenvermutung des § 6 Abs. 1 UmweltHaftG keine Anwendung (§ 6 Abs. 2 S. 1 UmweltHaftG). Will der Anlagenbetreiber die Privilegien des Normalbetriebs für sich in Anspruch nehmen und bestreitet der Geschädigte das Vorliegen eines

bestimmungsgemäßen Betriebs, so muß er den entsprechenden Nachweis führen. Kann er nachweisen, daß er den Betrieb bestimmungsgemäß betrieben hat, muß der Geschädigte nachweisen, daß der Normalbetrieb der Anlage kausal für die eingetretene Rechtsgutverletzung war.

Der Umfang der Ersatzpflicht ist in den §§ 12 ff. UmweltHaftG im einzelnen geregelt. Bei der Beschädigung einer Sache ist grundsätzlich Naturalrestitution zu leisten (§ 249 Abs. 1 BGB). Wird die Beschädigung der Sache von Ökoschäden begleitet, umfaßt die Naturalrestitution auch die Beseitigung eines darüber hinausgehenden ökologischen Schadens. In § 15 S. 1 UmweltHaftG sieht das Gesetz Haftungshöchstgrenzen vor. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 BGB (§ 11 UmweltHaftG). Die Ersatzpflicht besteht von vorneherein nicht, soweit der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde; diese Regelung entspricht § 22 Abs. 2 S. 2 WHG.

3.2) *Haftung mehrerer Anlageninhaber*

Offen ist die Frage des Haftungsumfangs, wenn mehrere Anlagen für den eingetretenen Schaden verantwortlich sind und die in Anspruch genommenen Anlagenbetreiber sich nicht nach § 7 Abs. 1 UmweltHaftG entlasten können. Das Gesetz enthält zu dieser Frage keine eigene Regelung. Bei einer kumulativen Kausalität der (feststehenden) verschiedenen Verursachungsbeiträge kommt die Anwendung der Regeln über die gesamtschuldnerische Haftung in Betracht; unproblematisch ist zudem die Anwendung von § 830 Abs. 1 S. 2 BGB im Fall der alternativen Kausalität. Dagegen ist die Frage noch völlig offen, wenn – und dies ist der Regelfall – die einzelne Anlage mit ihren Emissionen an den schädlichen Immissionen lediglich beteiligt und der Umfang dieser Beteiligung im einzelnen unklar ist. Nach überwiegender Ansicht wird § 830 Abs. 1 S. 2 BGB nicht nur auf den Fall des sog. Urheberzweifels, sondern auch auf den Fall des Anteilszweifels angewendet. Voraussetzung sei lediglich, daß die Handlung jedes Beteiligten geeignet sei, den ganzen Schaden zu verursachen. Gerade an dieser Voraussetzung wird es allerdings bei Umweltschäden durch Immissionen mehrerer Anlagen in der Regel fehlen.

3.3) *Konkurrenz zu anderen Haftungstatbeständen*

Die Haftung nach § 1 UmweltHaftG konkurriert mit einer solchen nach § 823 BGB. Die deliktische Haftung reicht dabei zum Teil weiter, da auf ihrer Grundlage der Geschädigte auch bei Verletzung durch eine Nichtkataloganlage Schadensersatz und darüber hinaus Schmerzensgeld verlangen kann. § 823 BGB ermöglicht auch die Liquidation des gesamten Schadens, wenn die Höchstgrenze des § 15 UmweltHaftG (85 Mio. Euro) überschritten wird. Von besonderer Bedeutung ist die Konkurrenz der Haftung nach § 1 UmweltHaftG mit einer solchen nach § 22 WHG, da nach letztgenannter Norm, wie dargelegt, auch reine Vermögensschäden liquidiert werden können. Weiter kommt eine Anspruchskonkurrenz mit § 14 BImSchG, § 32 GenTG sowie § 906 Abs. 2 S. 2 BGB in Betracht.

3.4) *Deckungsvorsorge*

Da die Durchsetzung von Ansprüchen aus dem UmweltHaftG an der nicht ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit des Ersatzpflichtigen scheitern kann, sind die Inhaber bestimmter, im einzelnen in Anh. 2 aufgelisteter Anlagen verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, daß sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zum Ersatz des Schadens nachkommen können, die dadurch entstehen, daß infolge einer von der Anlage ausgehenden Umwelteinwirkung ein Mensch getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird (§ 19 Abs. 1 S. 1 UmweltHaftG). Die meisten landwirtschaftlichen Betriebe fallen nicht nur aus dem in Anhang 1, sondern auch aus den in Anhang 2 genannten Anlagen heraus. Für sie besteht deshalb auch keine Deckungsvorsorgepflicht.

Als Formen für die Deckungsvorsorge kommen der Abschluß einer Haftpflichtversicherung, eine Freistellungs- und Gewährleistungsverpflichtung des Bundes oder eines Landes bzw. die eines Kreditinstituts in Betracht (§ 19 Abs. 2 UmweltHaftG). Das Gesetz beschränkt die

Verpflichtung zur Deckungsvorsorge nicht auf die Haftung nach dem UmweltHaftG, sondern erfaßt auch deliktische Schäden.

Teil 2: Produkt-/Produzentenhaftung

1. Produzentenhaftung

1.1) § 823 Abs. 1 BGB

a) *Haftungsvoraussetzungen und Umfang der Haftung*

Hat der Landwirt ein fehlerhaftes Produkt in den Verkehr gebracht und wird dadurch ein Verbraucher an seiner Gesundheit verletzt und entstehen ihm Vermögensschäden, so liegt **eine durch eine Verletzungshandlung verursachte Rechtsgutverletzung** i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB ebenso vor wie ein durch die Rechtsgutverletzung verursachter **Schaden**. Fraglich ist aber, ob der Landwirt die **im Verkehr erforderliche Sorgfalt** verletzt und damit sowohl rechtswidrig als auch schuldhaft gehandelt hat. Aus der Tatsache, daß Gegenstände hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, ergeben sich für den Verantwortlichen Verkehrssicherungspflichten. Herkömmlicherweise unterscheidet man Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktions- sowie Produktbeobachtungspflichten.

Eine Konstruktionspflicht bei der Herstellung von Naturprodukten und aus der Natur gewonnenen Erzeugnissen ist, im Hinblick darauf, der Naturvorgang in hohem Maß von menschlich vorhersehbaren und beeinflussbaren Faktoren (z.B. Boden- und Nährstoffverhältnisse bei der Pflanzenproduktion) bestimmt wird, nicht grundsätzlich zu bestreiten. Dieser Konstruktionsverantwortung ist der Landwirt aber bei ordnungsgemäßer konventioneller Produktion enthoben. Soweit er, wie in der Regel, Dünge- und Pflanzenschutzmittel einsetzt, trägt er die Verantwortung dafür, daß die zugesetzten Stoffe keine gefährlichen Auswirkungen auf das Urprodukt haben oder zumindest nur solche, die für den Verbraucher hinnehmbar sind. Da diese Mittel nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie vorher zugelassen wurden (§ 2 DüngMG, § 11 PflSchG), beschränkt sich die Verantwortung des Landwirts auf die Kontrolle, ob das Mittel eine Zulassung besitzt. Weiter hat er beim Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln die oben genannten Anforderungen (Teil I.2.) zu beachten.

Um zu vermeiden, daß sich im Zuge der Fertigung ein planwidriger Fehler einschleicht und dadurch ein fehlerhaftes Einzelstück auf den Markt gelangt (Fabrikationsfehler), hat der Landwirt weiter die Aufgabe, das Naturerzeugnis vom Beginn des Erzeugungsvorgang bis zur Inverkehrgabe vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art zu schützen. Er muß seinen Fabrikationsbereich so organisieren, daß eine exakte fehlerfreie Produktion gewährleistet ist. Dabei hat er etwa bei der Gewinnung der Lebensmittel (Ernten von Getreide, Melken, Schlachten von Vieh) bestimmte hygienische Bedingungen zu beachten.

Eine Pflicht zur Instruktion in Form von warnenden Angaben und Hinweisen bei Inverkehrgabe der Produkte besteht für den Landwirt dagegen grundsätzlich nicht, da die landwirtschaftlichen Produkte in der Regel natürliche Lebensmittel sind, von denen keine Gefahren für die Gesundheit des menschlichen Körpers ausgehen; etwas anderes gilt dagegen für Produkte, die von Natur aus gefährlich sind, wie etwa leicht verderbliche Waren (z.B. Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums auf den Verpackungen von Hühnereiern); eine Hinweispflicht besteht auch bei nicht restlos vermeidbaren Gefahren (z.B. leicht salmonelleninfizierte tierische Erzeugnisse).

Eine Produktbeobachtungspflicht i.S. einer laufenden Beobachtung des in den Verkehr gebrachten Produkts besteht für den Landwirt, der seine Produkte ohne individualisierbare Verpackung an den Handel gibt, nicht, da eventuell auftretende Schäden nicht mehr zuordenbar sind. Etwas anderes gilt dagegen für die Produkte, die der Landwirt direkt an den Endverbraucher abgibt.

Zu klären bleibt die Verantwortung des Landwirts für Erzeugungshilfen anderer Hersteller (Handelsdünger, Futtermittel, veterinär-pharmazeutische Präparaten), die in großer Zahl in die Agrarprodukte einfließen. Entsprechend der tatsächlichen Arbeitsteilung ist grundsätzlich jeder für den von ihm übernommenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Landwirt hat deshalb grundsätzlich sicherzustellen, daß das verwendete Produktionshilfsmittel in seiner konkreten Konstruktion für die beabsichtigte Verwendung bestimmt ist; er ist verpflichtet, durch Nachforschungen eine Falschverwendung auszuschließen. Hinsichtlich der möglichen Wechselwirkung eines Mittels hat er sich beim Vorlieferanten oder bei landwirtschaftlichen Beratungsstellen zu informieren. Zudem trifft ihn die Pflicht, das Produktionshilfsmittel auf seine Qualität hin zu überprüfen, d.h. zu prüfen, ob Verunreinigungen, Ungeziefer, die richtige Lagerungstemperatur und der Feuchtigkeitsgehalt beachtet werden.

b) Beweislast

Der Geschädigte trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Produktmangels sowie dafür, daß der Schädiger Hersteller des Produkts ist und das Produkt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens fehlerhaft ist; das gleiche gilt für den Nachweis der Kausalität zwischen einem Produktmangel und einer Rechtsgutverletzung sowie zwischen der Rechtsgutverletzung und Schädigung. Dieser Nachweis wird in der Regel schwer fallen und dürfte noch am ehesten zu erbringen sein, wenn der Landwirt seine Erzeugnisse direkt vermarktet (z.B. Verkauf von Milch und Gemüse ab Hof). Etwas anderes wird dagegen für den landwirtschaftlichen Großbetrieb gelten, der als erstes Glied in der Erzeugerkette seine Produkte über Weiterverarbeiter (Molkereien, Fleischereien) an einen breiten Abnehmerkreis liefert. Damit besteht die Gefahr, daß der "kleine" (herkömmliche) Landwirt eher haftbar gemacht werden kann als der landwirtschaftliche Großbetrieb.

Im Hühnerpest-Urteil hat der BGH klargestellt, daß der Geschädigte nachzuweisen habe, daß der Schaden durch einen Fehler des Produkts entstanden sei. Da der Schädiger aber eher als der Geschädigte in der Lage sei, die für den Vorwurf der Fahrlässigkeit maßgebenden Vorwürfe aufzuklären, bürdet ihm das Gericht insoweit das Risiko der Unaufklärbarkeit auf. In späteren Entscheidungen hat der BGH die Umkehr der Beweislast auch auf die nach objektiven Kriterien zu bestimmende Verkehrspflichtverletzung und den Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Produktfehler erstreckt. Allerdings beschränkt sich diese Umkehr der Beweislast hinsichtlich der Verkehrspflichtverletzung auf Konstruktions- und Fabrikationsfehler. Dagegen trägt bei Instruktions- und Produktbeobachtungsfehlern der Geschädigte die Beweislast für die äußere Pflichtverletzung.

Diese Regeln der Beweislastumkehr beziehen sich nicht nur auf industrielle Hersteller. Vielmehr werden auch Kleinbetriebe erfaßt. Die Beweisnot des Geschädigten ist nicht deshalb geringer, weil das Produkt nicht industriell gefertigt wurde. Der Grundgedanke, der zur Umkehr der Beweislast geführt hat, nämlich die schwere Durchschaubarkeit der Herstellungsvorgänge und der Organisationssphäre im Betrieb des Produzenten für den Verbraucher, gilt ganz allgemein, gleichgültig, ob es sich um einen Groß- oder Kleinbetrieb, um industrielle Fabrikation oder handwerkliche Herstellung handelt.

1.2) § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. mit Schutzgesetz

Schutzgesetze i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB sind alle Rechtsnormen (Art. 2 EGBGB), soweit sie den Individualschutz anstreben. Besondere Bedeutung kommt dabei dem LMBG zu, dessen Hauptanliegen im Schutz des Verbrauchers liegt (arg. § 1 Abs. 1, 8 LMBG). Schutzgesetzcharakter kommt auch Bestimmungen des FleischhygieneG und des MilchG über hygienische Produktionsbedingungen zu. Produktfehlern aufgrund von Pflanzenschutzrückständen begegnet neben dem LMBG das PflSchG, die PflSchAnwVO sowie der Rückstands-Höchstmengen-VO. Auf Individualschutz gerichtet sind weiter Regelungen des FuttermittelG und des Tierarzneimittelrechts (§§ 56 ff. AMG).

Im Unterschied zur Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB ist keine Verletzung absoluter Rechte erforderlich; vielmehr ist ein Vermögensschaden ersatzfähig. Ist nach dem Inhalt des

Schutzgesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Fall des Verschuldens ein (§ 823 Abs. 2 S. 2 BGB).

2. Produkthaftung (§ 1 ProdHaftG)

2.1) *Genese des Agrarprivilegs (Frage 2 des Fragebogens)*

Nach § 1 ProdHaftG ist der Hersteller eines Produkts dann, wenn durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder seine Sache beschädigt wird, verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. § 2 ProdHaftG definiert den Produktbegriff. Danach ist Produkt im Sinne dieses Gesetzes jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität. In der Fassung des ProdHaftG v. 15.12.1989, in Kraft seit dem 1.1.1990, waren hiervon ausgenommen „landwirtschaftliche Erzeugnisse des Bodens, der Tierhaltung, der Imkerei und der Fischerei (landwirtschaftliche Naturprodukte), die nicht einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind; gleiches gilt für Jagderzeugnisse“ (§ 2 S. 2 ProdHaftG). Mit dieser Bereichsausnahme hielt sich das ProdHaftG im Rahmen der RL des Rates v. 25.7.1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374/EWG). Diese ProdukthaftungsRL wollte die Haftung bewußt auf industriell hergestellte Produkte beschränken und nahm deshalb landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse, vom Anwendungsbereich der RL aus (Art. 2 S. 1, S. 2 der RL). Zwar gab Art. 15 der RL jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit, abweichend von Art. 2 in seinen Rechtsvorschriften vorzusehen, daß der Begriff „Produkt“ i.S.v. Art. 1 der RL auch landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse umfaßt. Von dieser Möglichkeit hat der nationale Gesetzgeber jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Infolge der durch BSE hervorgerufenen Gefahren ist diese RL durch die RL 1999/34 EG v. 10.5.1999 geändert und das Agrarprivileg in Art. 2 S. 2 ebenso gestrichen worden wie Art. 15 Abs. 1 lit. a). Auf dieser Grundlage hat nun auch der nationale Gesetzgeber das ProdHaftG geändert und durch das Gesetz zur Änderung produkthaftungsrechtlicher Vorschriften v. 2.11.2000 § 2 S. 2 ProdHaftG ersatzlos gestrichen. Damit ist der bis dato in der Literatur geführte Streit, was man unter einer „ersten Verarbeitung“ i.S.v. § 2 S. 2 ProdHaftG a.F. zu verstehen hat, hinfällig geworden und die Haftung des Landwirts für landwirtschaftliche Naturprodukte uneingeschränkt eröffnet worden. Die Liste der landwirtschaftlichen Naturprodukte, die erstmals als Produkte i.S.d. ProdHaftG gelten, hält sich allerdings in Grenzen, da der Begriff der Verarbeitung in der Praxis stets sehr weit ausgelegt wurde.

2.2) *Haftungsvoraussetzungen und Umfang der Haftung*

a) Gehaftet wird für eine Rechtsgutverletzung, die durch ein **fehlerhaftes Produkt** eingetreten ist. Ein Produkt ist dann fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere seiner Darbietung, des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann oder des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gelangt, berechtigterweise erwartet werden kann (§ 3 Abs. 1 ProdHaftG). So muß ein Produkt hinsichtlich seiner Fabrikation den anerkannten Regeln des Fachs entsprechen. Das LMBG i.V.m. der Rückstands-Höchstmengen-VO sowie die sonstigen im Rahmen von § 823 Abs. 2 BGB einschlägigen Schutzgesetze geben grundsätzlich den Mindeststandard an Sicherheit wieder, dessen Einhaltung die Allgemeinheit berechtigterweise erwarten kann. Für die Frage, ob der Landwirt sämtliche ihm auferlegte Pflichten beim Herstellen und Inverkehrbringen des Produkts beachtet hat, gilt die im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB vorgenommene Unterscheidung zwischen Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehlern.

Durch den Produktfehler muß eine **Rechtsgutverletzung** eingetreten sein (Tötung, Körper-, Gesundheitsverletzung, Sachbeschädigung). Im Fall einer Sachbeschädigung gilt dies allerdings nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt worden ist und diese

andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist (§ 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG).

Haftpflichtig ist der **Hersteller**; darunter versteht das Gesetz denjenigen, der das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat (§ 4 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG); erfaßt werden also auch der Zulieferer. Dessen Haftung entfällt aber, wenn er nachweist, daß der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produkts verursacht worden ist (§ 1 Abs. 3 S. 1 ProdHaftG). Anders als im Rahmen von § 823 BGB haftet auch der Quasi-Hersteller nach § 1 ProdHaftG (arg. § 4 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG). Auch ein Importeur gilt unter bestimmten Voraussetzungen als Hersteller (§ 4 Abs. 2 ProdHaftG).

Unter welchen Voraussetzungen der Landwirt Hersteller ist, hängt von seinem Einfluß auf den Produktionsprozeß ab. Danach ist problematisch, ob das reine Ernten oder Abschöpfen von Naturprodukten (Sammeln wilder Pilze, Stechen von Torf) unter die Produkthaftung fällt oder ob nicht vielmehr einzig und allein die Natur "Hersteller" ist. Das OLG Hamm hat einen Unternehmer, der Torf abbaut, trocknet und zerkleinert, rüttelt und verpackt, nicht als Hersteller eingeordnet, weil er das Naturprodukt den Kunden in dem Zustand angeboten hat, wie es gewonnen wurde. Nach a.A. ist es schon sprachlich nicht ausgeschlossen, Erzeugen und Gewinnen von Naturprodukten unter den Begriff des Herstellens zu subsumieren. Berücksichtigt man, daß es dem Gesetzgeber der RL darum ging, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich bei dem Begriff der ersten Verarbeitung ergeben haben, ist davon auszugehen, daß er keine neuen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen naturnaher und hoch technisierter Landwirtschaft herbeiführen wollte. Jedes andere Ergebnis würde auch am Sinn der neuen Regelung vorbeigehen, die Haftung nicht an Fehler beim Produzieren, sondern an Fehler des Produkts anzuknüpfen.

In bestimmten im Gesetz im einzelnen aufgelisteten Fällen ist die **Ersatzpflicht ausgeschlossen** (§ 1 Abs. 2 ProdHaftG). Dies gilt etwa, wenn der Hersteller das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 ProdHaftG) oder wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, daß das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr gebracht hat (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ProdHaftG). Der Hersteller haftet auch nicht für Entwicklungsfehler. Das ist der Fall, wenn der Fehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, ihn dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG).

b) Zu ersetzen ist grundsätzlich der **Schaden** zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß infolge des Produkts ein Mensch getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt worden ist (§ 1 ProdHaftG). Soweit es um die Haftung für Tötung und Körperverletzung geht, sehen die §§ 7-9 ProdHaftG hinsichtlich Art und Umfang des zu leistenden Ersatzes Sonderregeln vor. § 10 ProdHaftG sieht einen Haftungshöchstbetrag in Höhe von 85 Mio. € vor, wenn Personenschäden durch ein Produkt oder gleiche Produkte mit demselben Fehler verursacht werden. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann bei einer Körper- oder Gesundheitsverletzung auch eine billige Entschädigung in Geld verlangt werden (§ 8 S. 2 ProdHaftG). Im Fall der Sachbeschädigung ist eine Selbstbeteiligung des Geschädigten in Höhe von 500 € vorgesehen (§ 11 ProdHaftG).

2.3) *Beweislast*

Nach § 1 Abs. 4 ProdHaftG trägt grundsätzlich der Geschädigte die Beweislast für das Vorliegen eines Fehlers, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden. Er trägt darüber hinaus die Beweislast dafür, daß der, den er in Anspruch nimmt, der Hersteller des schadensverursachenden Produkts ist; dieser Nachweis ist oft nur schwer zu führen. Dagegen trägt er nicht die Beweislast dafür, daß das Produkt schon im Zeitpunkt seines Inverkehrbringens fehlerhaft war. Dies wird zum Nachteil des Herstellers vermutet, obwohl er diese Vermutung schon durch den Nachweis widerlegen kann, daß das Produkt fehlerfrei war, als er es in den Verkehr brachte (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ProdHaftG). Die Beweislast für die übrigen Haftungsausschlußgründe nach § 1 Abs. 2 ProdHaftG trägt ebenfalls der Hersteller.

2.4) Konkurrenz zu anderen Haftungstatbeständen

Das ProdHaftG läßt die Haftung nach anderen Vorschriften unberührt (§ 15 Abs. 2 ProdHaftG). Dies ist vor allem wichtig in den Fällen, in denen die Haftung nach dem ProdHaftG nicht eingreift (z.B. Verletzung von Produktbeobachtungspflichten, Ersatz von Personenschäden oberhalb der Höchstgrenze; Ersatz von Sachschäden unterhalb der Grenze der Selbstbeteiligung, Einschränkung des Ersatzes von Weiterfresserschäden durch § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG).

3. § 32 GentechnikG

§ 32 GentechnikG normiert eine Gefährdungshaftung des Betreibers einer gentechnischen Anlage. Wird infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Anlagen beruhen, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist danach der Betreiber verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dieser Haftungstatbestand greift zu Lasten des Landwirts allerdings in der Regel nicht ein, da er meist nicht Betreiber i.S.v. § 3 Nr. 7 GentechnikG ist. Danach ist Betreiber eine juristische oder natürliche Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, die unter ihrem Namen eine gentechnische Anlage errichtet oder betreibt, gentechnische Arbeiten oder Freisetzen durchführt oder Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, erstmalig in den Verkehr bringt, soweit noch keine Genehmigung erteilt worden ist, die das Inverkehrbringen gestattet.

Teil 3. Abschließende Betrachtungen

Das deutsche Recht sieht verschiedene Grundlagen für eine Umwelthaftung des Landwirts ebenso vor wie für eine Produkt- und Produzentenhaftung. Besonders wichtig sind im Bereich der Umwelthaftung der Gefährdungstatbestand des § 22 WHG sowie die deliktische Haftung nach § 823 BGB und im Bereich der Produkt- und Produzentenhaftung die deliktische Haftung. Das UmwHG und das ProdHaftG sind dabei zwei Belege für die fortschreitende Entwicklung von der Verschuldenshaftung hin zur verschuldensunabhängigen, namentlich zur Gefährdungshaftung. Die Entwicklung ist dabei im Tatbestand des § 823 BGB selbst angelegt, wie die Herausbildung von Verkehrssicherungspflichten sowie die Tendenz zur zunehmenden Umkehr der Beweislast belegen.

Mit dem Wechsel von einem Zurechnungsprinzip zu einem anderen geht auch ein Wechsel von der Schadenszurechnung nach dem Verursacherprinzip hin zur bloßen Schadensverteilung einher. Denn in Wahrheit sind die Gefährdungshaftungen in Verbindung mit den Haftpflichtversicherungen nicht anderes als Schadensverteilungssysteme. Grundsätzlich ersetzt die Betriebshaftpflichtversicherung den Landwirten die Leistung, die sie aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für einen während der Versicherungszeit eingetretenen Schaden an einen Dritten zu bewirken hatten. Eine Ausnahme gilt für Klärschlammrisiken, die nach überwiegender Ansicht nicht versicherbar sind. Der Klärschlammfond soll allerdings nicht gesetzliche Schadensersatzansprüche der Landwirte abdecken, sondern nur zusätzliche Entschädigungsleistungen erbringen.

Geändert haben sich auch die Anschauungen über den Zweck des Haftungsrechts. Während früher der Ausgleich des Schadens als das primäre Ziel der Haftung angesehen wurde, wogegen die Schadensprävention nur einen Reflex darstellte, gerät in jüngerer Zeit die Präventivfunktion der Haftung, insbesondere im Zusammenhang mit der Gefährdungshaftung immer mehr in den Vordergrund.